



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2018

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306

Telefax: 0341 1266 9306

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: Juni 2019

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	6
Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr	8
Strategische Ziele	8
Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften	8
Gremienarbeit	8
Pflegerenquête	9
Fachtagungen	10
Öffentlichkeitsarbeit	11
Mediananfragen	11
Beantwortung von Landtagsanfragen	11
25-jährige Bestehen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen	12
Verleihung „Inklusionspreis Kommunalen Sozialverband Sachsen 2018“	13
Die Preisträger 2018	14
Übergabe des Staffelstabes im Integrationsamt	16
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene	16
Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Eingliederungshilfe	17
Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	18
Auftakt Rahmenvertragsverhandlungen nach SGB IX	19
Einführung und Erprobung des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen	20
Beteiligung bei den Modellprojekten BTHG	22
Gebärdensprachdolmetscherleistungen in der Modellregion des Regierungsbezirkes Dresden	23
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	23
Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	23
Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen	23
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen	24
Betreutes Wohnen in Gastfamilien	25
Wohnen in stationären Einrichtungen	26
Das Persönliche Budget	28
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XII/SGB IX	29
Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII	29
Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)	30
Landesblindengeld (LBildG)	
Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen	30
Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	30
EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/Landesblindengeld	31
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	31
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	32
Ausgleichsabgabe	32

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	33
Leistungen an Arbeitgeber	33
Leistungen an schwerbehinderten Menschen	34
Technischer Beratungsdienst	34
Integrationsfachdienste (IFD)	35
Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“	36
Entwicklung von Inklusionsbetrieben	37
Erfahrungsaustausch der Inklusionsbetriebe in Sachsen am 08.11.2018	38
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	38
Besonderer Kündigungsschutz	38
Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz	39
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	40
Förderung von Kleimaßnahmen	43
Förderung von Zuverdienst	43
Inklusionsinitiative II – „AlleimBetrieb“ (AIB)	44
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	45
Kurse und Informationsveranstaltungen	45
Aufklärung und Informationen	45
Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	46
Förderung von Kindern und Jugendlichen	46
Förderung von Kindertageseinrichtungen	47
Förderung von Familien	47
Förderung von Freiwilligendiensten	47
Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	47
Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	48
Elterngeld/ Landeserziehungshilfe	51
Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld	51
EDV- Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/Sächs.LErzGG	51
Leistungen in verschiedenen Bereichen	51
Heimaufsicht	
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht	53
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht	54
Überörtliche Betreuungsbehörde	54
Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde	54
Prüfung der Anerkennung	55
Förderung	55
Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden	56

Soziale Entschädigung einschließlich Nebengesetzten	58
EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	58
Kriegsopferversorgung	58
Versorgung nach den Nebengesetzten	60
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	61
Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	63
Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	65
Medizinischer Dienst	65
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	67
Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI	68
Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)	68
Qualitätsprüfungen gemäß §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG	68
Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI	68
Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen (ABS) für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und die Stiftung Anerkennung und Hilfe	69
Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe	71
Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses	72
Leistungen der allgemeinen Verwaltung	73
Finanzen	73
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	73
Bundes- und Landeshauspersonal	75
Personal	75
Organisation	76
Neues Dienstgebäude am Standort Leipzig	76
IT- Bereiche	76
IT-Umzug Thomasiusstraße/Ranstädter Steinweg in die Humboldtstraße	76
Aufbau eines MircoDataCenters	77
Leistungen im Vergleich	77
Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers	77
Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich	79
Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften	80
Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr	81
Rechnungsprüfungsamt (RPA)	81
Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	81
Weitere Prüfungen	82

Vorwort



© LK Leipzig

Foto: LR Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Foto: Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht geben wir Ihnen einen Überblick zu den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern, Zahlen und Rahmendaten unserer Behörde. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Wir erlebten das Jahr 2018 als ein außergewöhnliches und spannendes Jahr. Der KSV Sachsen feierte mit Gästen aus Politik und Verwaltung sein 25-jähriges Jubiläum. Zeitgleich wurde zum vierten Mal unser „Inklusionspreis Kommunalen Sozialverband Sachsen“ in verschiedenen Kategorien verliehen. Das Ziel der Preisverleihung sind das Unterstützen, die Anerkennung und das Bekanntmachen von einzigartigen Ideen bzw. Lösungen, Projekten und Maßnahmen, in denen die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft bereits Wirklichkeit geworden sind.

Im Mai bezogen wir unser neues Dienstgebäude im Leipziger Zentrum. „Alle unter einem Dach“ war die Devise. Der Umzug war anstrengend, verlief aber reibungslos.

Ein weiteres bestimmendes Thema war das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG). 2018 ist dieses Gesetz in der zweiten von drei Reformstufen in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde nicht nur der fast 10-jährige Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe abgeschlossen, sondern die größte und umfassendste Eingliederungshilfe-Reform eingeleitet. Parallel dazu beschloss der Sächsische Landtag im Jahr 2018 das Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen ist unser wichtigster Auftrag. Deshalb war und bleibt unser erstes strategisches Ziel die gleichmäßige und landeseinheitliche Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Menschen mit Behinderungen, deren selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft wir aktiv unterstützen. Für diese Menschen sind wir da. Für diese Menschen erbringen wir Leistungen.

An dieser Stelle gebührt unser Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im KSV Sachsen, für ihren fortwährenden engagierten Einsatz, die – trotz hoher Arbeitsbelastung – neue Ideen zu entwickeln und sie gemeinsam umzusetzen.

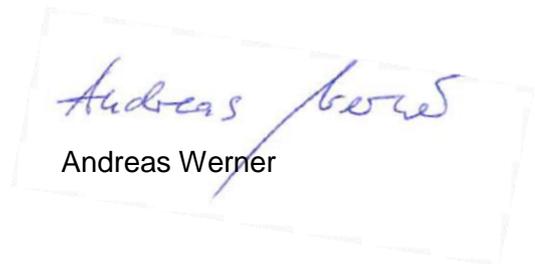
Wir danken Ihnen, liebe Leserinnen und Leser und unseren Gremienmitgliedern sowie allen Partnern für Ihr Vertrauen. Dieses Vertrauen ist für uns auch weiterhin Ansporn, die strategische Ausrichtung des KSV Sachsen konsequent weiter zu verfolgen!

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Geschäftsbericht die Leistungen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen in ihrer ganzen Vielfalt näherbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Henry Graichen



Andreas Werner

Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr

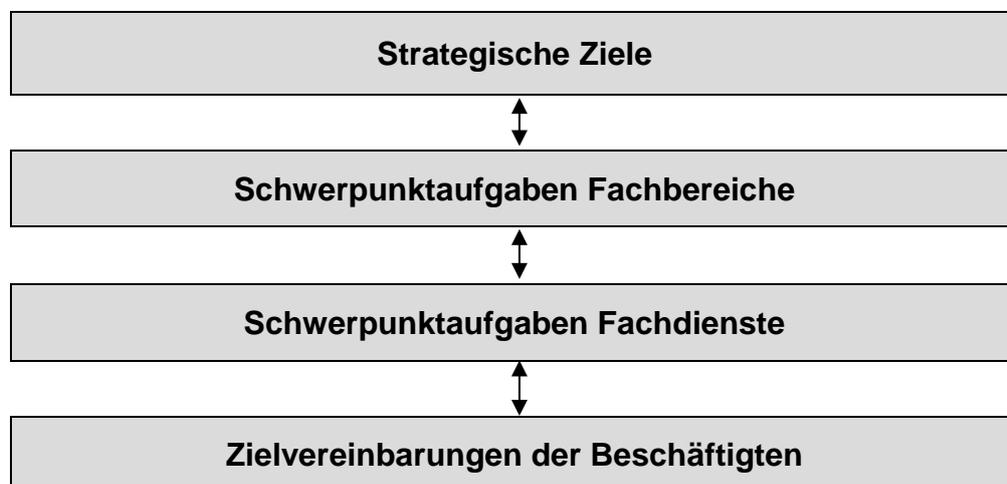
Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang jeden Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2018 sind:

1. Sicherung gleichmäßiger, landeseinheitlicher Erfüllung aller Aufgaben
2. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes und der neuen Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch
3. Federführende Begleitung der landesweiten Erprobung und Anpassung des Hilfebedarfsermittlungsinstruments ITP
4. Weiterführung der Umsetzung unseres Zukunftsprogrammes
5. Einbringung unserer Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und die Umsetzung von Bundesprojekten
6. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften.

In unserem Geschäftsbericht berichten wir über die Umsetzung dieser Ziele und der Schwerpunktaufgaben in Verbindung mit der täglichen Aufgabenerledigung.

Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften

Gremienarbeit

Am 28.06.2018 wurde das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ verabschiedet. Zur Umsetzung der darin enthaltenen Regelungen wurde mit den Verbandsräten ein regelmäßiger und intensiver Austausch in den Gremien und darüber hinaus geführt. So fand am 17.12.2018 ein Gespräch mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM zur künftigen Ausrichtung der sächsischen Werkstätten für behinderte Menschen statt.

Die Siebente Verbandsversammlung des KSV Sachsen ist im Jahr 2018 zweimal zusammengekommen.

Am 11.06.2018 wurden u. a. die überarbeitete Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Satzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde geändert. Die Verbandsräte beschlossen eine Delegationssatzung für die Hilfe zur Pflege.

Die Sitzung am 10.12.2018 stand im Zeichen der Debatte um die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019. Der erforderliche Beschluss wurde gefasst. Einen breiten Raum nahmen Informationen und Diskussionen zu Fragen der Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB ein.

Der **Verbandsausschuss** der Siebenten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat seine Sitzungen im Jahr 2018 am 06.02., 24.04., 04.09. und 23.10. durchgeführt.

Die jeweiligen Beschlüsse für die Verbandsversammlung wurden vorberaten und Empfehlungen zur Vorgehensweise gegeben.

Daneben wurde zu fachlichen Themen informiert und diskutiert. Das waren beispielsweise die Ergebnisse der Enquete-Kommission. Diese berät zu Maßnahmen der Sicherstellung der Versorgung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen im Freistaat Sachsen.

Zur neu übertragenen Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe beim KSV Sachsen wurde informiert. Der Kennzahlenbericht zur Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für das Berichtsjahr 2016 wurde in Auszügen vorgestellt. Zur Fortführung des Modellprojektes „Schritt für Schritt“ wurde berichtet. Ein Beschluss zur betriebswirtschaftlichen Beratung und Begleitung der sächsischen Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX konnte gefasst werden.

Der **Finanz- und der Personalausschuss** des Verbandsausschusses haben je einmal zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung und der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Pflegeenquete

Der Sächsische Landtag hat nach § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung eine Enquete-Kommission eingesetzt, die sich mit der Sicherstellung der Versorgung und der Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen im Freistaat Sachsen auseinandersetzt.

Der Verbandsdirektor des KSV Sachsen ist ständiger Gast mit Rederecht und bringt so die Auffassungen unseres Hauses ein.

Der Abschlussbericht mit Stand vom 01.10.2018 liegt vor. Er beschreibt die Situation auf der Basis von Sachverständigenanhörungen und leitet daraus folgende Handlungsfelder ab:

- Pflegebedürftige, Familien, Ehrenamt,
- Pflege als Arbeits- und Berufsfeld und
- pflegerische Versorgungsinfrastruktur.

Wesentliche Handlungsempfehlungen bestehen darin, bis Ende 2020 verbindliche Rahmenempfehlungen für die Weiterentwicklung der vollstationären Pflege zu entwickeln, ausreichende

Kapazitäten vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu schaffen, wirksame Maßnahmen im Vorfeld einer Heimaufnahme zu ergreifen und ein Konzept zu entwickeln, dass künftige Belastungen pflegebedürftiger Heimbewohner und ihrer Angehörigen erleichtert (individuelle und/oder institutionelle Förderung).

Fachtagungen

Die **Fachtagung des KSV Sachsen mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen fand am 01. und 02.03.2018 statt. In Plauen wurde mit Herrn Bemann-Ender vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu einzelnen Fragen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beraten. Schwerpunkte waren das neue Vertragsrecht mit der Trennung von fach- und existenzsichernden Leistungen und die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben.

Zur Erprobung und Anpassung des künftigen landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes „Integrierter Teilhabeplan“ (ITP) gaben Frau Nielsen und Herr Zimmermann vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis einen aufschlussreichen Erfahrungs- und Praxisbericht.

Eine lebhafte Diskussion fand zum künftigen Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen statt. Zu beraten waren insbesondere Übergangsregelungen, der Entwurf einer Delegationssatzung für die Hilfe zur Pflege und die Erfassung von Mehrkosten durch das BTHG.

Die Tagung wurde mit Informationen zu Aktuellem aus der Pflege nach SGB XI und zum Sozialen Entschädigungsrecht sowie den Themen der Amtsleiterinnen und Amtsleiter abgerundet.

Die jährliche sächsische **Fachtagung zum Feststellungsverfahren von Behinderungen** (gemäß § 152 SGB IX) fand am 12.09.2018 in den Räumen des historischen Stadtverordnetensaales der Stadt Chemnitz statt.

Die Veranstaltung wurde rund um das Thema „Diabetes im Feststellungsverfahren“ gestaltet. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltungen, Mediziner und Juristen der zuständigen Fachabteilungen der kommunalen Körperschaften, des KSV Sachsen als auch der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit nahmen teil.

Eingeleitet wurde die Tagung mit dem Vortrag des Kinderarztes Dr. Christian Vogel über die Besonderheiten von Diabetes bei Kindern. Daran schloss sich Facharzt Dr. med. Uwe Lindner mit seinen Ausführungen zum Diabetes bei Erwachsenen an. Die Messsysteme „FreeStyle Libre“ und „Contour Next Link“ wurden vorgestellt.

Abgerundet wurde die Veranstaltung von der versorgungsmedizinischen Einschätzung zum Thema durch die leitende Versorgungsärztin im KSV Sachsen, Ramona Schönherr. Abschließend informierte der Fachdienstleiter Grundsatz beim KSV Sachsen, André Reichenbächer, zum Sachstand der 6. Änderungsverordnung der Versorgungsmedizin-Verordnung bzw. zu aktuellen Gesichtspunkten im Landesblindengeldrecht.

In den Aufgabenbereichen SGB IX/Landesblindengeld sowie Elterngeld/Landeserziehungsgeld fanden auch in diesem Jahr quartalsweise Fachberatungen auf Arbeitsebene statt. Ergänzt wurden diese durch verschiedene Fortbildungen und Workshops für die Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften auf diesen Gebieten. Die immer verschiedenen Themen sind an dem jeweiligen Rechtsgebiet ausgerichtet und werden meist von den Kommunen eingebracht. Die aktuelle Rechtsprechung (der sächsischen Sozialgerichte bzw. bundesweit) wird ausgewertet. Themen zum elektronischen Aktenverfahren (VIS 5) werden besprochen.

Öffentlichkeitsarbeit

Mediananfragen

Im Berichtszeitraum richteten verschiedene Medien, überwiegend aus Sachsen, insgesamt 52 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde. Interesse an unserer Arbeit bekundeten beispielsweise fast alle sächsischen Tageszeitungen wie die Leipziger Volkszeitung, Freie Presse und Sächsische Zeitung, aber auch der Mitteldeutsche Rundfunk/Fernsehen.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen die verschiedensten Aufgabenbereiche unseres Hauses. Dies betraf insbesondere die Einhaltung der Fachkraftquote sowie individuelle Anfragen zu Pflegeheimstätten in sächsischen Einrichtungen der Pflege nach SGB XI, zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zum inhaltlichen Vorgehen bei der Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachberufen, die Praxis zur Vergabe bestimmter Merkzeichen im Rahmen der Feststellung der Art und des Grades der Behinderung sowie unterstützende Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben.

Positiv begleiteten verschiedene Medien unsere Feierstunde am 11.06.2018 zum 25-jährigen Jubiläum des Verbandes und die Verleihung unseres Inklusionspreises im Mediacampus in Leipzig.

Beantwortung von Landtagsanfragen

Im Geschäftsjahr 2018 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen erstellt.

Insgesamt wurden 62 Kleine und drei Große Anfragen beantwortet. Die Verteilung auf die fragenden Fraktionen:

CDU	1 Anfrage
SPD	10 Anfragen
LINKE	24 Anfragen
Grüne	10 Anfragen
AfD	20 Anfragen.

Themen, die am häufigsten nachgefragt wurden, sind die zur Förderung in der Jugendhilfe, der Pflegesituation im Bereich des SGB IX, Finanzmittel der kirchlichen Jugendarbeit und Fördermittel für Städte und Landkreise.

Wir feierten das 25-jährige Bestehen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen fand am 11.06.2018 im Medicampus in Leipzig eine Festveranstaltung statt. Zahlreiche Gäste aus Politik und Wirtschaft sowie aus Institutionen folgten der Einladung des Verbandsvorsitzenden, Landrat Henry Graichen, und des Verbandsdirektors, Andreas Werner.



©KSV Sachsen



©KSV Sachsen

In ihrem Grußwort lobte die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Barbara Klepsch, außerordentlich die wertvolle, engagierte und beständige Arbeit des Verbandsdirektors und seiner Beschäftigten.

Im Jahr 1993 schlug die Geburtsstunde des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen, dem heutigen Kommunalen Sozialverband Sachsen.

Seit seiner Gründung war und ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger

federführend an der Entwicklung der Betreuungsformen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Pflege beteiligt.

Eine der wichtigsten Aufgaben in den Anfangsjahren war der Aufbau von Angeboten und Strukturen zur Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen im gesamten Freistaat Sachsen. Dieser Aufbau erforderte damals vom Bund, Freistaat und den Kommunen außerordentlich große Investitionsmittel.

Zum 01.08.2008 gingen im Rahmen der Funktional- und Verwaltungsreform umfassende Aufgabenbereiche vom Landesamt für Familie und Soziales (u. a. Integrationsamt und Soziales Entschädigungsrecht) und der Landesdirektion Sachsen (Anerkennung der Gesundheitsfachberufe) auf den KSV Sachsen über. Mit der Übernahme der Aufgaben der Heimaufsicht zum 01.01.2013 wurde dieser Prozess erfolgreich abgeschlossen.

Innerhalb der 25 Jahre ist gerade auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowohl am Leben in der Gemeinschaft als auch am Arbeitsleben Bedeutendes geschehen. Unser Jubiläum fällt in die spannende Zeit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Einführung des Bundesteilhabegesetzes. Diese Konvention und das genannte Gesetz sind Handlungsmaßstab für Politik und Behörden gleichermaßen. Selbst- und mitbestimmtes Agieren und Handeln für Menschen mit Behinderungen stehen dabei nach wie vor im Focus. Der KSV Sachsen widmet sich diesen Politikfeldern ganz besonders intensiv. Genannt seien

hier die modernen Werkstätten, qualitativ hochwertige Wohnstätten, alternative Wohnmöglichkeiten und die Ausgestaltung behinderungsgerechter Arbeitsplätze.

„Ich bin sicher, dass es uns, aufbauend auf dem Erreichten, gelingen wird, die großen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam mit unseren Partnern zu meistern“, so der Verbandsdirektor Andreas Werner in seiner Dankesrede an die Gäste der Festveranstaltung.



©KSV Sachsen



©KSV Sachsen

Verleihung „Inklusionspreis Kommunalen Sozialverband Sachsen 2018“ am 11.06.2018

Bereits zum vierten Mal verliehen wir unseren Inklusionspreis. Die Verleihung des Preises fand im Mediacampus in Leipzig statt. Der Einladung folgten viele Gäste aus Politik, Wirtschaft und Institutionen.

„Viele Menschen mit Behinderungen beweisen, dass sie Talente und Begabungen besitzen, die sie gerade an ihrem Arbeitsplatz und/oder in die Gemeinschaft einbringen - dies umso mehr, wenn sie einen Arbeitgeber und ein funktionierendes soziales Umfeld haben, die sie dabei unterstützen“, so unser Verbandsdirektor Andreas Werner in seiner Begrüßungsrede.

Der Hintergrund der Auslobung ist die Anerkennung von besonders beispielhaften Leistungen auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowohl am Leben in der Gemeinschaft als auch am Arbeitsleben.

Zahlreiche Unternehmen, Institutionen, Behörden, Leistungserbringer sind sich der sozialen Verantwortung bewusst und verknüpfen sie mit den wirtschaftlichen Interessen ihrer Unternehmen.

Das Ziel ist, dass derartige positive Beispiele in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Dabei können solche Unternehmen Vorbild und Ermutigung für andere Unternehmen sowie Entscheidungsträger sein. Für die Preisträger bedeutet die Auszeichnung nicht nur Anerkennung ihres Engagements, sondern auch Prestigegewinn bei Kunden und Geschäftspartnern.

Die Preisträger 2018

Kategorie: Mensch mit Behinderung



Ingo Gumprich, beschäftigt beim Freistaat Sachsen, tätig in Mittweida

Kategorie: Inklusionsbetrieb



Firma Schmaus GmbH aus Hartmannsdorf



Paso doble gGmbH aus Kleinwachau



SFZ CoWerk gGmbH aus Chemnitz

Kategorie: Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung



Förderschule Kleinwachau - Staatlich genehmigte Schule - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Kategorie: Innovative Tagesstruktur und Tagesgestaltung für Menschen mit Behinderungen



RasenBallSport Leipzig GmbH

Die Auszeichnungen nahmen die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Barbara Klepsch, der Landrat Landkreis Leipzig und Verbandsvorsitzende Henry Graichen sowie der Verbandsdirektor Andreas Werner vor.

Kulturell wurde die Veranstaltung erstklassig vom Trio Flamink und vom Kantor Norbert Britze begleitet.



Fotos: ©KSV Sachsen

Übergabe des Staffelstabes im Integrationsamt

Im Sommer 2018 verabschiedete sich Jürgen Scholz, welcher langjährig das Integrationsamt beim KSV Sachsen geleitet hat, in seinen wohlverdienten Ruhestand. Seit dem Jahr 2004 stand er an der Spitze des Integrationsamtes in Sachsen.

Unter seiner Leitung wurde viel Positives bewirkt. Er stellte beispielsweise das Integrationsamt auf eine stabile finanzielle Grundlage und konnte damit erreichen, dass die Behörde stets ein verlässlicher Partner bei der Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben und der sächsischen Unternehmen ist. Aber auch durch medienwirksame Beteiligungen des Integrationsamtes an jährlichen Auszeichnungsveranstaltungen, Wanderausstellungen oder durch die regelmäßige Teilnahme an Messen sorgte er für Anerkennung und Bekanntheit des Integrationsamtes in der Öffentlichkeit auch über die Grenzen Sachsens hinaus.

Jürgen Scholz übergab den „Staffelstab“ an die langjährig erfahrene Fachdienstleiterin, Heike Horn-Pittroff, die mit ihrem Team täglich zum Gelingen der erfolgreichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aller Aufgaben im Integrationsamt beiträgt.



Foto: © KSV Sachsen

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) erfolgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten teils gravierende Veränderungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. So wurden neben bereits in 2017 wirksamen Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ab 2018 neue Formen der Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) als Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingeführt. Ab 01.01.2020 erfolgt die gesamte Leistungserbringung nach dem neuen Vertragsrecht SGB IX, zu welchem die Rahmenbedingungen landesweit bereits in 2018 abzustimmen waren. Vor allem die bevorstehende Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Die mit diesen Umstellungen verbundenen schrittweisen Veränderungen gilt es auf Seite der Bundesvereinigung der Träger der Eingliederungshilfe - der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) - in jeder Hinsicht gut vorzubereiten. Der KSV Sachsen als Mitglied der BAGüS entsendet hierzu Vertreter in die Fachausschüsse, die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss und den Vorstand der BAGüS. In diesen Gremien wurden seit Bekanntwerden des BTHG sämtliche Themen und Fragestellungen diskutiert und dafür teils eigene Arbeitsgruppen gegründet. Auch erfolgten Sondierungen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und vielfältige Kontakte zur Landes- und Bundespolitik, dem Deutschen Verein und als Inputgeber im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. Zu verschiedenen Themen wurden Orientierungshilfen und Muster erarbeitet. Diese Arbeit setzt sich in den kommenden Jahren fort, denn es konnten bisweilen zwar klare Positionen der BAGüS erarbeitet werden, diese lassen sich jedoch nicht immer mit den Positionen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung bringen.

Insbesondere die zunehmende Dynamik bei den Landesrahmenvertragsverhandlungen im Bundesgebiet und die bevorstehende Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ließen Detailfragen aufkommen, die zum Teil kurzfristiger Befassungen und Aktivitäten bedurften. Dies erfolgte in vielfältiger Weise:

- mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (intern),
- mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
- im Rahmen der Sondierungen zu Bundesempfehlungen für Rahmenverträge nach § 131 Abs. 3 SGB IX,
- mit dem Deutschen Verein, auch im Rahmen der Umsetzungsbegleitung zum BTHG,
- auf Kongressen, Fortbildungen und Fachveranstaltungen,
- durch Kontakte zur Landes- und Bundespolitik.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Landesebene

Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2018

Das BTHG erfordert neue landesrechtliche Regelungen. Im Sächsischen Landtag wurde am 27.06.2018 das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ verabschiedet. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Im Vorfeld hatte sich der KSV Sachsen, zusammen mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, aktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Erklärtes Ziel des kommunalen Meinungsbildungsprozesses war, die bisher im Freistaat Sachsen bestehenden Zuständigkeiten zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene nicht völlig neu zu gestalten und auf bisher Bewährtes zurückzugreifen.

Die mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Einfügung als Teil 2 in das SGB IX verbundene Aufgabenerfüllung auf Landesebene, ist in Artikel 2 des o. g. Gesetzes verankert. Der Freistaat Sachsen hat die Landkreise, die kreisfreien Städte und den KSV Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeiten der Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Mit der Umsetzung des o. g. Gesetzes ergaben sich bereits ab dem 01.01.2018 Zuständigkeitsänderungen im Bereich der Leistungsgewährung für die Sozialhilfe nach dem SGB XII. So wurde zum 01.01.2018 die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich des stationären Wohnens und des ambulant betreuten Wohnens der über 65-jährigen Leistungsberechtigten dem KSV Sachsen übertragen. Im Bereich der Hilfe zur Pflege knüpft der Zuständigkeitswechsel an die Regelaltersgrenze an und nicht mehr wie bisher an die Vollendung des 65. Lebensjahres des Leistungsberechtigten. Im Ergebnis wechselte im Laufe des Jahres 2018 für

ca. 1.610 Menschen mit Behinderungen die Leistungsgewährung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum KSV Sachsen.

Im Gegenzug ging die Leistungsgewährung für ca. 585 Personen, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im ambulant betreuten Wohnen vom KSV Sachsen auf die örtlichen Sozialhilfeträger über.

Zur Unterstützung der örtlichen Sozialhilfeträger hat der KSV Sachsen im Vorfeld des Zuständigkeitswechsels umfangreiche Bearbeitungshinweise zur Verfügung gestellt.

Oberste Priorität war es, die durch das Gesetzgebungsverfahren entstandenen Übergangszeiträume bürgerfreundlich zu gestalten und die erforderlichen Leistungen nahtlos weiter zu gewähren. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie der KSV Sachsen haben sich daher auf eine gemeinsame Verfahrensweise verständigt.

Alle Beteiligten, d. h. Leistungserbringer und Leistungsträger und die Menschen mit Behinderungen, wurden über alle Verfahrensschritte informiert. So ist es gelungen, den Zuständigkeitswechsel weitestgehend reibungslos zu organisieren.

Gemäß einer Übergangsregelung in § 22 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB (SächsAGSGB) ist der jeweils neu zuständige Sozialhilfeträger in die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen Sozialhilfeträgers eingetreten. Bislang gewährte Leistungen wurden vom jeweils neu zuständigen Sozialhilfeträger in der bisherigen Höhe fortgeführt.

Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Durch das BTHG wurden mit Wirkung ab 01.01.2018 die Leistungen des Sozialhilfeträgers im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben um die Leistungen für andere Leistungsanbieter und für das Budget für Arbeit erweitert.

Seitdem ist es möglich, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen auch außerhalb dieser etablierten Einrichtungen bei sogenannten „anderen Leistungsanbietern“ in Anspruch zu nehmen.

Die Menschen mit Behinderungen müssen für diese neue Möglichkeit der Leistungserbringung die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Die anderen Leistungsanbieter müssen, mit wenigen Ausnahmen (bspw. Mindestplatzzahl, bauliche und sachliche Ausstattung), die gleichen Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung erfüllen wie die Werkstätten für behinderte Menschen.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden bereits mit einigen interessierten Anbietern Gespräche zur Erbringung von Leistungen des Arbeitsbereiches geführt. Mit zwei Leistungserbringern konnten Vereinbarungen als sog. andere Leistungsanbieter abgeschlossen werden.

Ferner hat der Gesetzgeber mit dem Budget für Arbeit eine neue Leistung geschaffen, mit dem voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen, die sonst Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen finden würden, auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes unterstützt werden können. Die Unterstützung umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die Finanzierung der notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Budgets für Arbeit hat der KSV Sachsen in einem Merkblatt zusammengefasst; das Merkblatt ist auf der Internetseite des KSV Sachsen eingestellt. Entscheidungsreife Anträge lagen im Berichtsjahr 2018 noch nicht vor.

Auftakt Rahmenvertragsverhandlungen nach SGB IX

Die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 - insbesondere die von der jeweiligen Wohnform unabhängige, personenzentrierte Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe (auf Grundlage des bis Ende 2018 für den Freistaat Sachsen anzupassenden und zu erprobenden Integrierten Teilhabeplans - ITP) und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt - bedingt auch eine entsprechende Umstellung in der Systematik des Entgeltvereinbarungsrechts in den §§ 123 ff. SGB IX.

Die Vorbereitungen stellten alle im Freistaat Sachsen hieran Beteiligten auch im Jahr 2018 vor große Herausforderungen.

Dies war nicht nur der engen Zeitschiene für die Schaffung der wesentlichen Regelungsinhalte im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschuldet, sondern auch den formaljuristischen Voraussetzungen für die Einleitung der Verhandlungen hierzu:

So musste der Freistaat Sachsen zunächst sowohl die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen, die mit den Vereinigungen der Leistungserbringer die Rahmenvertragspartner bilden (§ 94 Abs. 1, § 131 Abs. 1 SGB IX), als auch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die am Rahmenvertrag mitwirken (§ 131 Abs. 2 SGB IX), benennen.

Die Bestimmung der Landkreise, kreisfreien Städte und des KSV Sachsen zu den Trägern der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen erfolgte ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2018 im Rahmen der bereits aufgezeigten Neufassung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB durch das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ vom 28.06.2018.

Der Sächsische Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (SLB) wurde zur maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im o. g. Sinn bestimmt.

Ungeachtet dessen haben die fünf von der Kommission nach § 79 SGB XII einberufenen Unterearbeitsgruppen (UAG):

- UAG 1 „Wohnen - Trennung Fachleistung/existenzsichernde Leistungen“ (Leitung KSV Sachsen),
- UAG 2 „Wohnen/Soziale Teilhabe“ (Leitung AWO Landesverband Sachsen),
- UAG 3 „Teilhabe am Arbeitsleben“ (Leitung Caritasverband Bistum Dresden-Meißen),
- UAG 4 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ (Leitung Landkreis Görlitz) und
- UAG 5 „Vertragsrecht“ (Leitung Sächsischer Städte- und Gemeindetag)

im Jahr 2018 umfängliche inhaltliche Vorarbeiten für die Fortführung in den künftigen Arbeitsgruppen der Rahmenvertragspartner SGB IX geleistet.

Dies betrifft etwa die Entwicklung eines entsprechenden Rasters zur Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen oder die Entwicklung qualitativer und quantitativer Rahmenbedingungen für die Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben (künftige Leistungs- und Strukturmerkmale in Ablösung der bisherigen Leistungstypen).

Am 28.11.2018 erfolgte auf Einladung des KSV Sachsen eine Sondierungsveranstaltung mit allen Rahmenvertragspartnern, die den thematischen Ausblick auf den Beginn der Rahmenvertragsverhandlungen am 17.01.2019 eröffnete.

Einführung und Erprobung des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen (ITP Sachsen)

In Umsetzung des BTHG werden auch neue Grundlagen für die Hilfe- und Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft gesetzt. Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten durch ein Instrument erfolgen, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, der Behinderung und der Gesundheit (ICF) orientiert.

Zur Ermittlung, welches Instrument im Freistaat Sachsen zum Einsatz kommen soll, beauftragte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) im Jahr 2017 die TU Dresden mit der wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung der aktuell in Deutschland verfügbaren Instrumente der Bedarfsermittlung. Ziel war es dabei, ein Instrument der Bedarfsermittlung zu finden, welches alle Behinderungsarten, alle Altersstufen und alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe einbezieht und wissenschaftlich fundiert ist. Dabei wurde festgestellt, dass einzig der Integrierte Teilhabeplan (ITP) alle Anforderungen erfüllt.

Bevor jedoch alle Träger der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen die einheitliche Bedarfsermittlung nach ITP anwenden, erfolgte im Jahr 2018 zunächst eine Erprobungs- und Einführungsphase unter Federführung des SMS. Das hierfür initiierte Projekt unter der Leitung des SMS wurde durch eine zentrale Steuerungsgruppe begleitet.

Neben dem KSV Sachsen bildeten Vertreter der Erprobungsregionen, der Leistungsträger und Leistungserbringer, Interessensvertreter von Menschen mit Behinderungen sowie der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, aber auch Mitglieder der Kommission nach § 79 SGB XII, die zentrale Steuerungsgruppe.

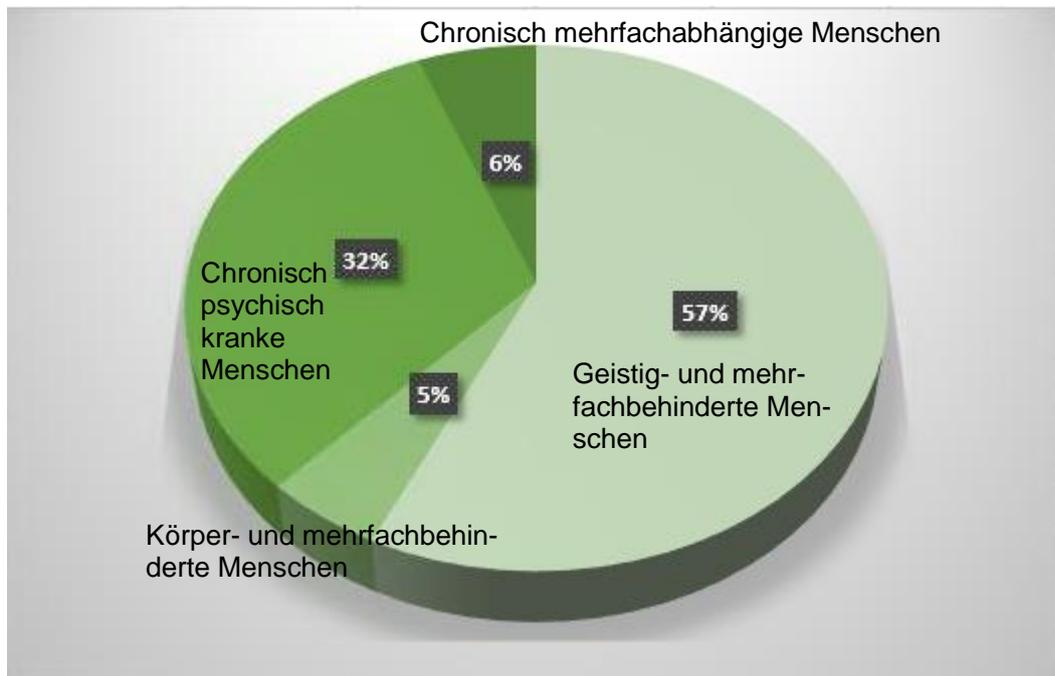
Parallel dazu konnte auf Unterstützung des Instituts für Personenzentrierte Hilfen (IPH) Fulda als Urheberrechtsinhaberin, Lizenzgeberin und Schulungsträgerin des ITP zurückgegriffen werden.

Der KSV Sachsen übernahm die operative Projektkoordination. Er war mithin Ansprechpartner für die Projektteilnehmer, organisierte Schulungen zum ITP und gewährleistete einen regelmäßigen Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten.

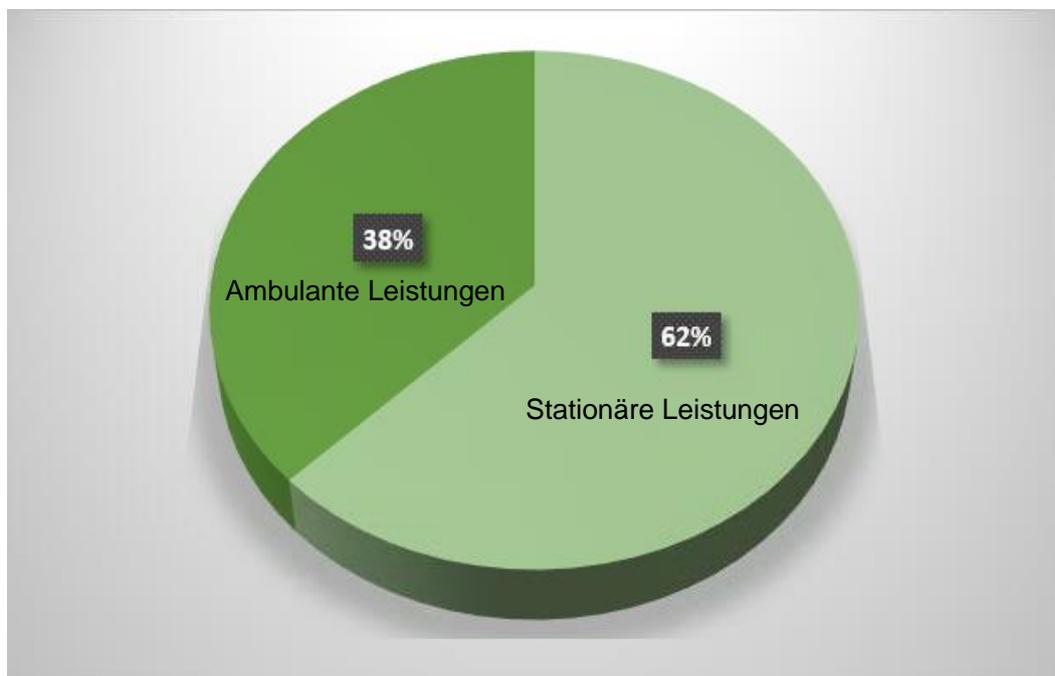
Ziel des Projektes war es, einen auf sächsische Verhältnisse angepassten ITP Sachsen für die landesweite Einführung zur Verfügung zu stellen. Hierfür wurde in ausgewählten Erprobungsregionen die Anwendbarkeit des ITP anhand der neutralen Bögen des IPH Fulda bei allen Altersgruppen, Leistungsbereichen und Behinderungsarten im Freistaat Sachsen geprüft.

Der KSV Sachsen als überörtlicher Erprobungsteilnehmer ermittelte mit Hilfe des ITP rund 170 Hilfebedarfe bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen.

Anteil der Behinderungsarten bei den Erprobungsfällen des KSV Sachsen



Verteilung nach Leistungsarten bei den Erprobungsfällen des KSV Sachsen



Den Projektabschluss bildete die wissenschaftliche Evaluation der Erprobungsergebnisse und die Anpassung der neutralen ITP-Bögen an die sächsischen Gegebenheiten durch das IPH Fulda.

Im Ergebnis wurde das Ziel des Projektes erreicht. Der ITP Sachsen ist der am umfangreichsten überarbeitete ITP-Bogen in Deutschland und bildet eine gute Basis für die praktische Anwendung aller weiteren Eingliederungshilfeträger in Sachsen.

Nach der Veröffentlichung des ITP Sachsen in den sächsischen Verkündungsmedien im Jahr 2019 ist dieser ab dem Jahr 2020 mittels Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung als landesweites verbindliches Hilfebedarfsermittlungssystem für das SGB IX anzuwenden.

Dem KSV Sachsen wurde vom IPH Fulda ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Als Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH Fulda zur Durchführung von Schulungen zum ITP Sachsen nimmt der KSV Sachsen weiterhin eine tragende Rolle ein.

Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 29.06.2017 die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung" der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG veröffentlicht.

Ziel ist, festzustellen, ob sich der Systemwechsel erfolgreich gestaltet und damit die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe (Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik) erreicht werden können.

Dabei sollen konkret die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und deren praktische Auswirkungen eruiert werden, noch bevor diese in Kraft treten. Durch die wissenschaftlich begleitete Modellphase sieht der Gesetzgeber die Chance, frühzeitige Hinweise auf mögliche Veränderungsbedarfe zu erhalten.

Für die Durchführung der „modellhaften Erprobung“ werden Fördermittel durch den Bund bereitgestellt.

Auf Antrag wurde dem KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger mit seiner hinreichend großen Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe eine Zuwendung zur Teilnahme an der „modellhaften Erprobung“ für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 gewährt.

Insbesondere hat sich der KSV Sachsen als Projektteilnehmer für die „modellhafte Erprobung“ der nachfolgenden Regelungsbereiche entschieden:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Nach dem organisatorischen und strukturellen Aufbau der Projektgruppe startete die Projektarbeit mit dem Skizzieren eines Projektplanes, vertiefenden Schulungen zum reformierten Eingliederungshilferecht der Projektmitarbeiter sowie der Auswahl des repräsentativen Fallbestandes für die Erprobung.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Projektaufgabe und des -zieles legte der KSV Sachsen auf einen regelmäßigen Informations- und Kommunikationsaustausch mit dem Projektkoordinator gsub, der wissenschaftlichen Begleitung Kienbaum und weiteren Projektteilnehmern anderer Bundesländer besonderen Wert. In diesem Zusammenhang nahm der KSV Sachsen das bundesweite Projekttreffen der einzelnen Projektteilnehmer in Berlin wahr und beteiligte sich daran

aktiv mit einem Präsentationsstand zur Vorstellung seiner Projektumsetzung. Durch einen Arbeitsbesuch bei dem Projektteilnehmer Bezirk Oberbayern erfolgte eine Vernetzung und ein intensiver Erfahrungsaustausch zu den offenen Themen sowie Fragen des Modellprojektes.

Am Ende des ersten Projektjahres kann der KSV Sachsen auf erste Ergebnisse und Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der o. g. drei Regelungsbereiche zurückblicken.

Gebärdensprachdolmetscherleistungen in der Modellregion des Regierungsbezirkes Dresden

Im Jahr 2018 wurde das Modellprojekt „Zukunftsbasierte Koordination von sachgerechten Gebärdensprachdolmetscherleistungen - ein Angebot an hörgeschädigte Menschen im Arbeitsleben“ - beim Malteser Hilfsdienst e. V. Dresden gestartet.

Damit soll in der Region Dresden/Ostsachsen das Angebot an Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben verstärkt werden. Seit Oktober 2018 ist in dieser Modellregion eine Gebärdensprachdolmetscherin tätig. Perspektivisch ist eine Erweiterung des Teams der Gebärdensprachdolmetscher geplant.

Das Angebot richtet sich an den Personenkreis der hörbehinderten Menschen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Ausübung oder Erhaltung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Sicherung der Kommunikation auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind sowie an deren Arbeitgeber.

Ziel ist es, die Barrieren in der Kommunikation im Arbeitsleben abzubauen und damit die Arbeitsplätze zu sichern.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (abW), dem betreuten Wohnen in Gastfamilien, dem stationär betreuten Wohnen in Wohnheimen sowie in Außenwohngruppen.

Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen

Mit der Inbetriebnahme von zwei Sozialtherapeutischen Wohnstätten, einer Außenwohngruppe sowie Angeboten im ambulant betreuten Wohnen (abW) für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke (cmA) mit Abhängigkeit von synthetischen Substanzen (insbesondere Crystal) sind im Jahr 2018 weitere Maßnahmen der sächsischen Staatsregierung zur Prävention und Bekämpfung des Crystal-Konsums umgesetzt worden.

Darüberhinausgehend lag der Schwerpunkt auf der Etablierung von flexibilisierten Angeboten im abW für die Zielgruppen „Menschen mit einer chronisch psychischen Erkrankung“ sowie für „chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke“. Entsprechend wurden im Freistaat Sachsen sieben neue Angebote im abW mit insgesamt 62 Plätzen für Personen geschaffen, die aufgrund ihres vergleichsweise hohen Hilfebedarfs ansonsten in einer stationären Wohnform hätten versorgt werden müssen.

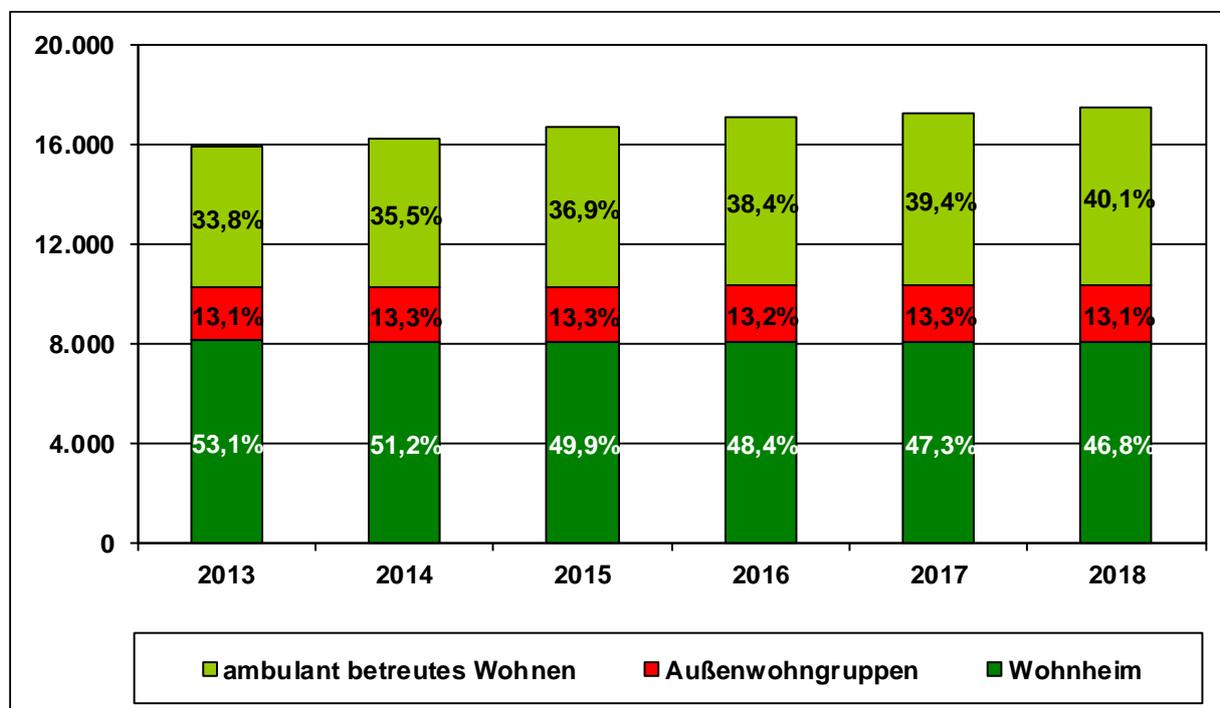
Im Bereich der ambulanten Versorgung traten im Berichtsjahr vermehrt Anfragen nach Wohnformen für Mütter/Väter mit Behinderungen und Kind(ern) auf. Daraufhin wurden sowohl für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung als auch für Menschen mit einer seelischen

Behinderung/chronisch psychischen Erkrankung Modellprojekte initiiert, die eine adäquate Versorgung der Eltern mit Behinderung sowie des Kindes sicherstellen können. Eine Verzahnung von Leistungen der Eingliederungshilfe (abW, begleitete Elternschaft, Elternassistenz) mit Leistungen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Sozialpädagogische Familienhilfe) ist dabei ein unerlässlicher Bestandteil.

Im Ergebnis dieser und weiterer Aktivitäten wurde das prozentuale Verhältnis „Wohnheim - Außenwohngruppe - abW“, trotz der Schaffung neuer vollstationärer Angebote, weiter zugunsten der selbständigeren Wohnform verbessert.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2018 mit einem Anteil von 53,2 % mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im stationären Wohnheim vorgehalten.

Anzahl und prozentuales Verhältnis der Plätze in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen gemäß § 53 SGB XII



Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII

Das abW ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft wohnen möchten und dafür eine auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung benötigen.

Fachkräfte, wie zum Beispiel bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angestellte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen, unterstützen je nach Bedarf für einige Stunden in der Woche und helfen somit dem Menschen mit Behinderung dabei, den Alltag zu meistern.

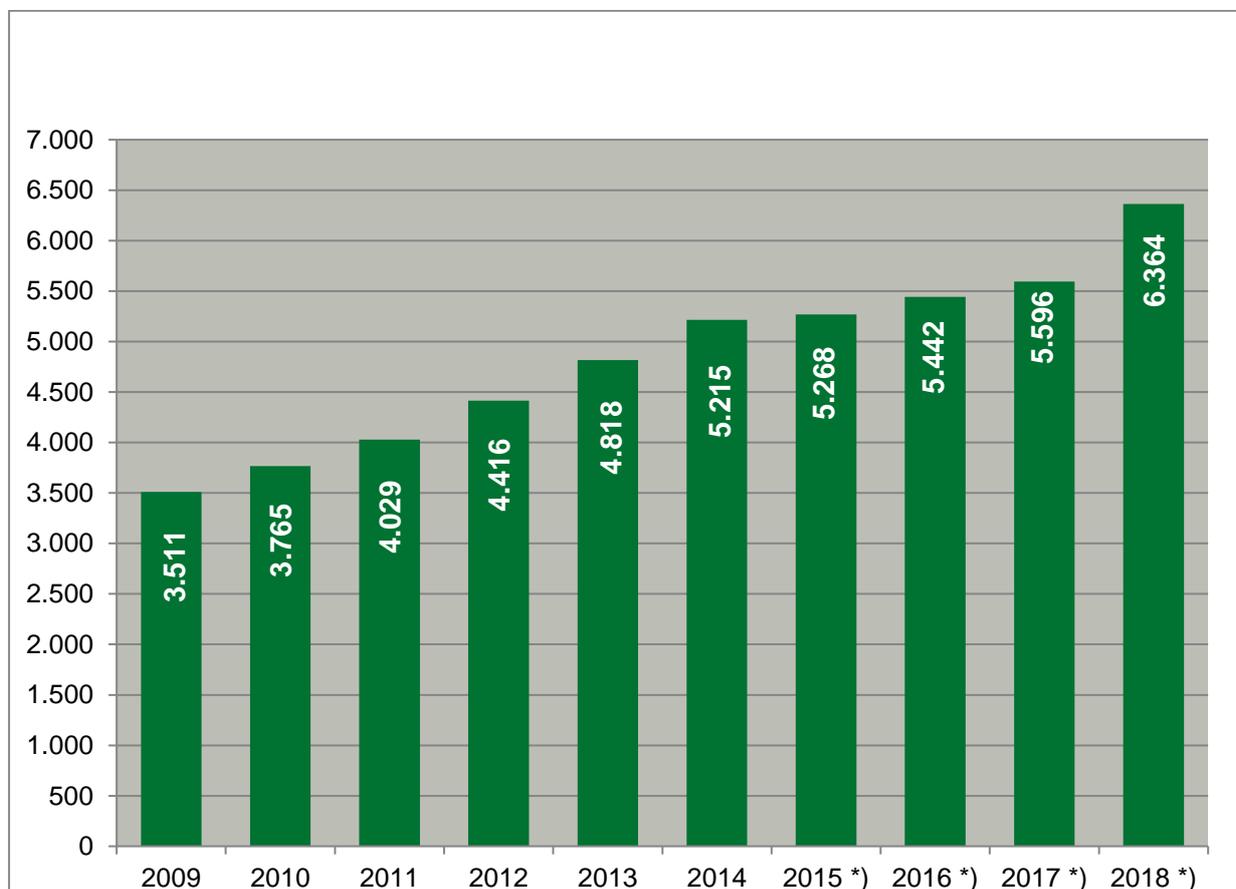
Das abW hat daher - im Gegensatz zu den stationären Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Jahr 2018 wurden die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen des abW um weitere 245 Plätze auf insgesamt 7.170 Plätze erweitert.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die im abW leben und vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist im Berichtsjahr 2018 um 768 auf insgesamt 6.364 Personen gestiegen.

Allein aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels mit der Änderung des SächsAGSGB hat der KSV Sachsen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Leistungsgewährung für ca. 475 Leistungsberechtigte im abW im Alter von über 65 Jahren übernommen.

Das Betreuungsangebot des sog. „abWFlex“ (abW anstelle Außenwohngruppe) wurde um weitere 99 Plätze erweitert, so dass 477 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, chronisch psychischen Erkrankung bzw. für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Hilfebedarfs ansonsten in einer Außenwohngruppe oder in einer vollstationären Wohnstätte versorgt werden müssten.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII



* ohne Gastfamilien

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Gastfamilie ermöglicht dem Gastbewohner ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsbe-

rechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Gastfamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

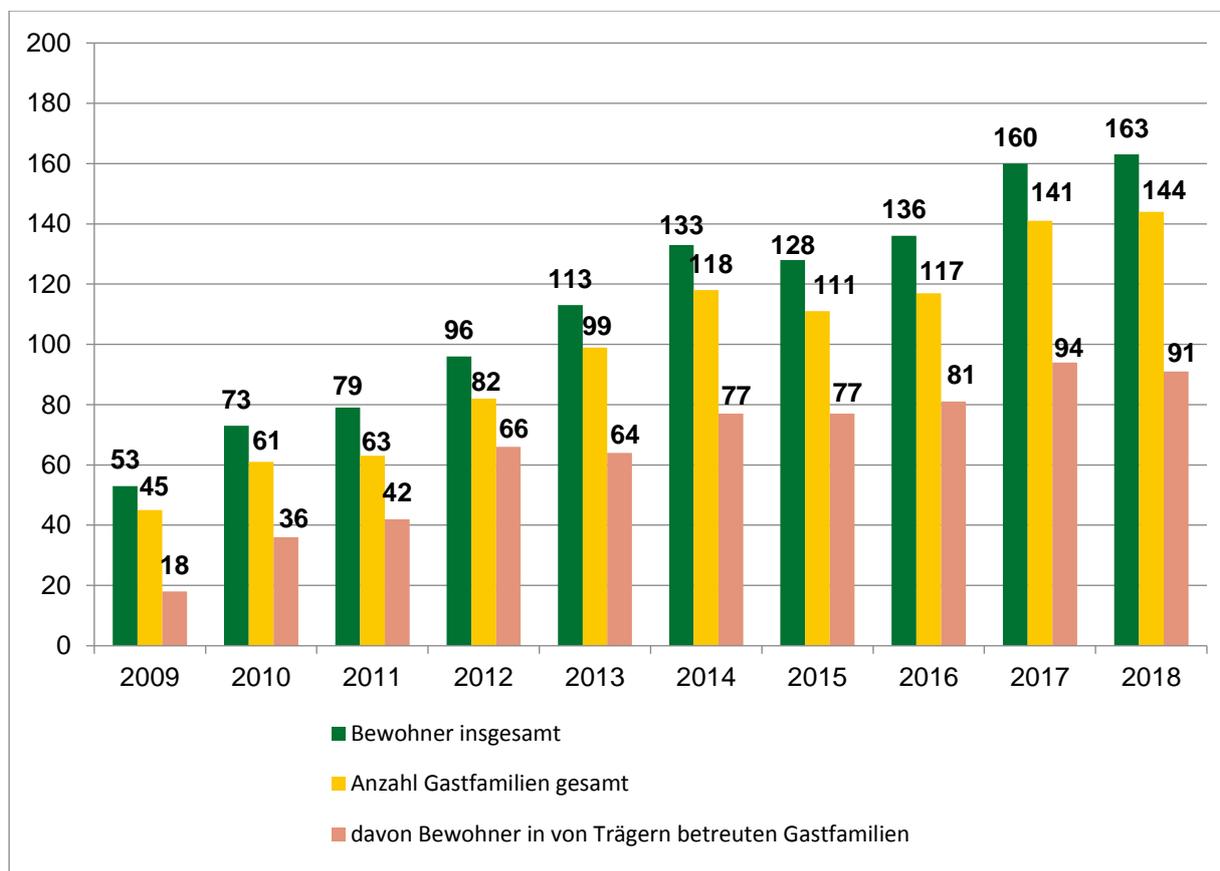
Vom KSV Sachsen beauftragte Träger unterstützen und beraten die Gastfamilie fachlich und wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines Gastbewohners mit.

Im Berichtsjahr 2018 war ein geringer Anstieg der Gastfamilien und auch der Gastbewohner zu verzeichnen. Zum Stand 31.12.2018 gab es 163 Gastbewohner mit einer Kostenzusage zur Betreuung durch insgesamt 144 Gastfamilien.

Im Freistaat Sachsen selbst sind 11 Träger tätig, die 91 Gastbewohner und deren Gastfamilie unterstützen. Damit hat sich das betreute Wohnen in Gastfamilien in Sachsen etabliert und eine gewisse Konstanz erreicht.

Das Ziel ist, auch in Zukunft Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.

Anzahl der Gastbewohner, Gastfamilien und Träger



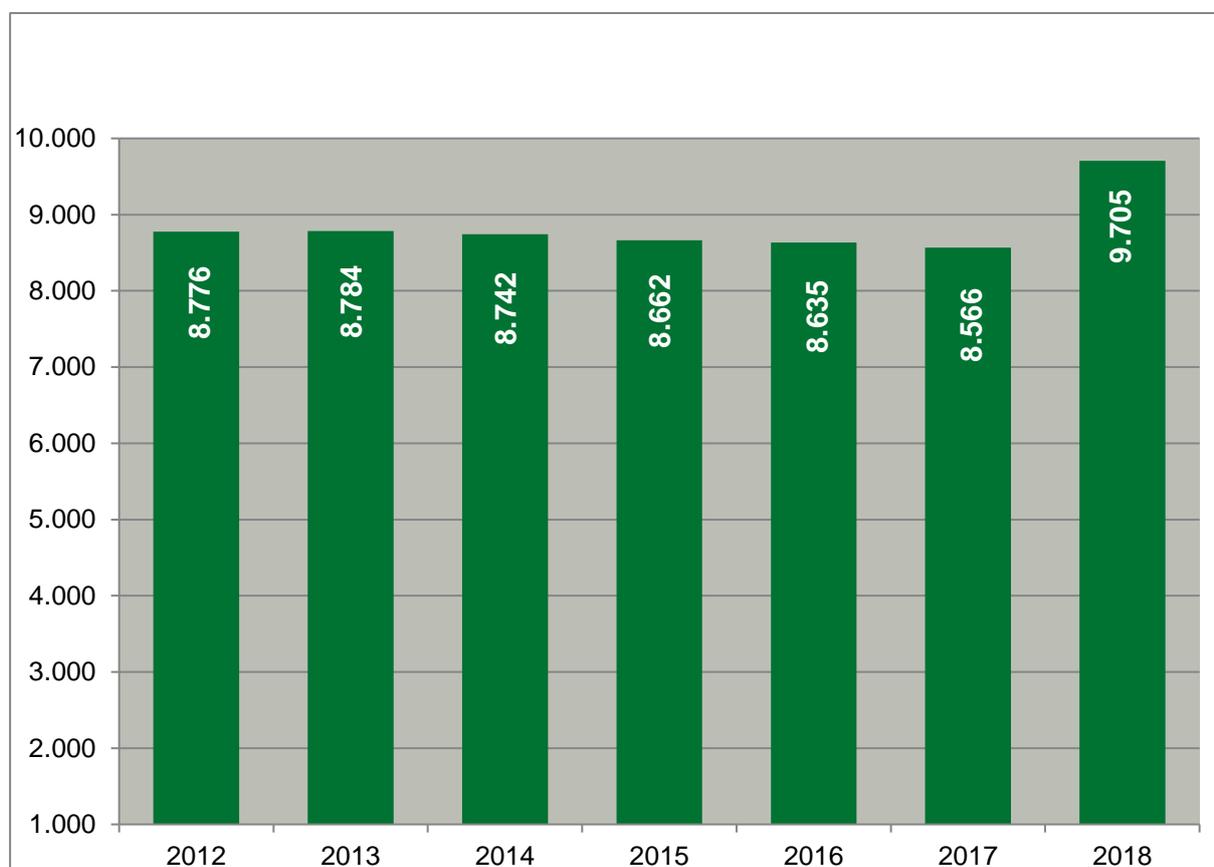
Wohnen in stationären Einrichtungen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Leistungen zum selbstbestimmten Leben in stationären **Wohnheimen** oder Außenwohngruppen erbracht.

Im Berichtsjahr 2018 gewährte der KSV Sachsen für 9.705 Leistungsberechtigte in stationären Wohnheimen und in Außenwohngruppen Leistungen der Eingliederungshilfe; im Vorjahr waren es noch 8.566 Leistungsberechtigte. Damit ist zwar die Anzahl der Leistungsberechtigten in Zuständigkeit des KSV Sachsen um 1.139 Fälle gestiegen; die absolute Anzahl der Leistungsberechtigten in den stationären Wohnheimen ist jedoch nahezu konstant geblieben. Es hat sich in dem Bereich nur die Zuständigkeit zwischen den Sozialhilfeträgern in Sachsen verschoben. Aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels hat der KSV Sachsen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Leistungsgewährung für ca. 1.135 Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen im Alter von über 65 Jahren übernommen.

Bei jüngeren Menschen mit Behinderungen besteht eher der zunehmende Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen.

Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen



Durch die Etablierung von zwei Sozialtherapeutischen Wohnstätten für chronisch mehrfach Abhängige (Crystal) mit 36 Plätzen im Jahr 2018 wurden entgegen dem Trend der letzten Jahre neue Kapazitäten im vollstationären Bereich geschaffen. Gleichwohl konnten durch Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer, Umnutzungen von Wohnheimen und anderen strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklungen Kapazitäten abgebaut werden, so dass im Berichtsjahr insgesamt 8.060 Plätze in den stationären Wohnangeboten zur Verfügung stehen; 12 Plätze wurden abgebaut.

Im Bereich der Außenwohngruppen wurden 2018 insgesamt 38 neue Plätze geschaffen. Durch die Umwidmung von einigen Außenwohngruppen in Angebotsformen des abWFlex und der

gleichzeitigen Öffnung dieser Wohnform für Menschen mit höherem Hilfebedarf bzw. für Senioren aus Wohnstätten erfolgte in 2018 nur eine vergleichsweise geringe Erweiterung der Kapazitäten.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget (PB) nach wie vor keine neue Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, bei dem der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) in Eigenverantwortung agiert.

Mit dem PB können Menschen mit Behinderungen die benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstständig einkaufen. In der Regel erhält der Mensch mit Behinderungen eine Geldleistung, in Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben. Das PB ergänzt damit das bisherige Leistungssystem der Dienst- und Sachleistungen.

Das PB soll zielgenau, d. h. bezogen auf den tatsächlichen Hilfebedarf entsprechend der individuellen Lebenssituation, zur Verfügung gestellt werden. Der Mensch mit Behinderungen erhält einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers. Mit diesem Steuerungselement soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Mit dem PB wird das übliche sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis aufgelöst, Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Budgetnehmer (Mensch mit Behinderungen) und dem Leistungsträger (z. B. dem KSV Sachsen) einerseits und dem Budgetnehmer (Mensch mit Behinderungen) und den Personen, Diensten oder Einrichtungen, die er für die Leistungserbringung in Anspruch nimmt, andererseits. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern (Personen, Diensten, Einrichtungen) besteht nicht.

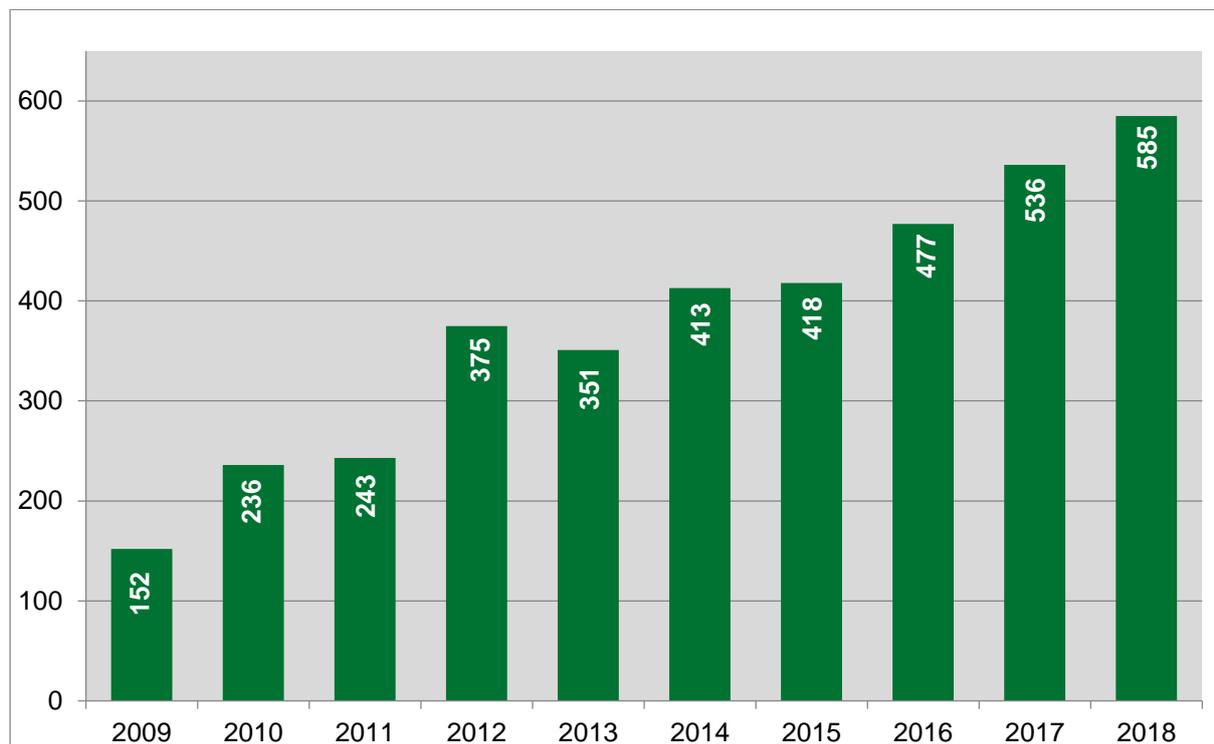
Der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderungen) kann frei wählen, wer die Leistungen erbringen soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Anbieter einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Personen anstellen.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betragen im Jahr 2018 insgesamt 585 und sind damit erneut deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Das Persönliche Budget wird dabei überwiegend für Leistungen anstelle eines abW genutzt. Von 585 Persönlichen Budgets entfielen allein 518 Budgets auf das abW; dies entspricht einem Anteil von 89 %.

Daneben werden Persönliche Budgets auch für Leistungen zur Förderung und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, für tagesstrukturierende Angebote sowie für sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe genutzt.

Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets



Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XII/SGB IX

Der Fachdienst Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für alle stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Angebote des abW im Sinne des SGB XII.

Zudem gehört die Beratung der Trägerverbände, Einrichtungsträger und örtlichen Sozialhilfeträger zum Aufgabengebiet.

Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Auch im Berichtsjahr 2018 erfolgten keine (flächendeckenden) Neuvereinbarungen auf pauschalierter Grundlage im Sinne eines vereinfachten Verfahrens. Entsprechend blieben die Zahlen der individuellen Verhandlungen und Beratungen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Steigerungen der Vergütungen, die durch den Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen vor allem im Bereich von Tagesstruktur und sehr spezialisierten Zielgruppen sowie (tarifbedingte) Personalkostensteigerungen entstanden wären, konnten durch Laufzeiten der Vereinbarungen bis 31.12.2019 vergleichsweise abgeflacht werden.

Zur Umsetzung des neuen Vertragsrechtes SGB IX gab es teils sehr grundsätzliche Sondierungen, sowohl mit den Partnern auf Landesebene (Kommission nach § 79 SGB XII und Arbeitsgemeinschaften), als auch auf Bundesebene über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und dort in den eigens dafür gegründeten Arbeitsgemeinschaften (AG).

Der KSV Sachsen ist Vorsitzender der BAGüS - AG Vertragsrecht -, welche mehrmals in Leipzig tagte und grundsätzliche Positionen der BAGüS entwickelte. Diese finden ihren Niederschlag in

den aktuell bundesweit anstehenden Landesrahmenvertragsverhandlungen und in Beratungen mit Verantwortungsträgern auf Bundesebene, v. a. zu Fragen der perspektivischen Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung ab 01.01.2020.

Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/Landesblindengeld (LBlindG)

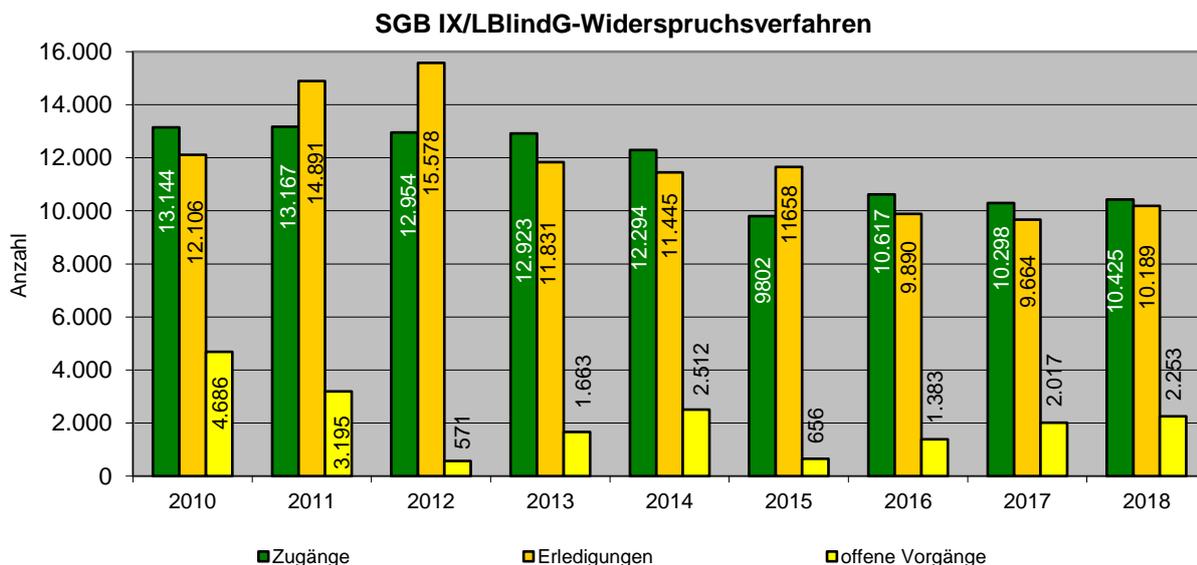
Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX (§ 69 SGB IX a. F.)/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX - § 69 SGB IX a. F. - (Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie dem
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes (LBlindG) und anderer Nachteilsausgleiche.

Trotz einer steigenden Erledigung im KSV Sachsen konnte aufgrund der ebenfalls steigenden Zuleitungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Bestand der offenen Widerspruchsverfahren in 2018 nicht reduziert werden.

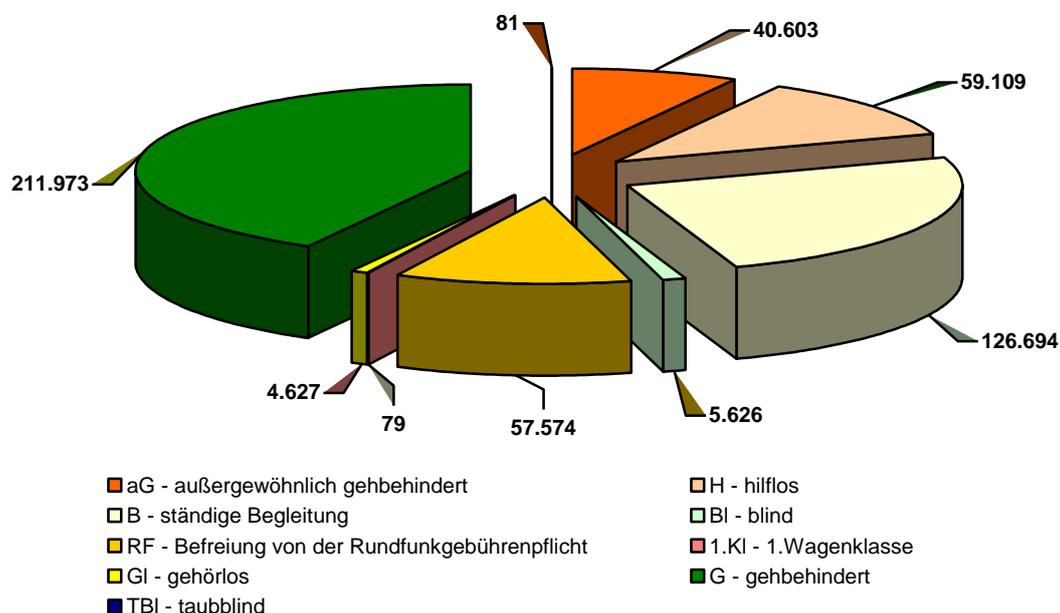


Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 412.356 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2018 gliedert sich in Sachsen wie folgt:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/Landesblindengeld (LBlindG)

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale, wie Effizienz, Ressourcenschonung, Homeoffice oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, bspw. Außengutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Pate für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen und Programmweiterentwicklungen wurde gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Planungsprozess für die Verbesserung der Posteingangserfassung und elektronischen Antragstellung begonnen, der in den nächsten Jahren zu einer effizienteren Bearbeitung der Posteingänge beitragen soll. Die bereits 2017 begonnenen Vorbereitungen für den elektronischen und automatisierten Abgleich der Meldedaten der Berechtigten konnten aufgrund datenschutzrechtlicher Einwendungen noch nicht wie geplant umgesetzt werden.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2018 auf ca. 195 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch fünf Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2018 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- zwei Fachberatungen
- sieben Fachberatungen/Workshops
- eine „Sächsische Fachtagung zum Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX“
- zwei Fachtagungen „Medizinische Begutachtung“.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % davon mit schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Menschen eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Die Anerkennung der Werkstattrechnungen wird im Integrationsamt geprüft.

Für nicht termingerechte Einzahlungen der Ausgleichsabgabe bis zum 31.03. des Folgejahres werden Säumniszuschläge erhoben. Bei fehlenden Einzahlungen der Ausgleichsabgabe erlässt das Integrationsamt Feststellungsbescheide.

Übersicht anzeigepflichtiger Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabebjahren 2016 und 2017 (Bearbeitung in 2017 und in 2018)

	Abgabebjahr	
	2016	2017
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	8.272	8.354
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.656	4.650
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.616	3.704
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.182	3.232
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	434	472
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.730	1.967
	Berichtsjahr	
	2017	2018
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	121	588
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr	26.001	26.343

Die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber ist im Abgabebjahr 2017 im Vergleich zum vorangegangenen Abgabebjahr gestiegen. Ebenso erhöhte sich die Anzahl der Arbeitgeber, die ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nachgekommen sind. Es konnte ein Plus an vereinnahmter Ausgleichsabgabe im Berichtsjahr 2018 verzeichnet werden. Erläutern lässt sich dies zum Beispiel durch die nicht proportionale Steigerung der Ausgleichsabgabebeträge, da die monatlichen Staffelnbeträge von der jeweiligen Betriebsgröße abhängig sind.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfen am Arbeitsleben erfolgen. Voraussetzung ist stets, dass die zu fördernden Menschen zum geschützten Personenkreis des Teil 3 des SGB IX gehören, d. h. anerkannt schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten. Die Mittel aus diesem Fonds werden u. a. zur Förderung befristeter überregionaler Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, wie z. B. aktuell für das Programm Inklusionsinitiative II „AlleImBetrieb“, verwendet.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern sowie die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Weiterhin werden Hilfen bei der Vermittlung aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie regionale Modellprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2017 (in EUR)	Fälle**	2018 (in EUR)	Fälle**
insgesamt	9.385.717	1.661	8.428.155	1.466
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.068.850	151 (119)***	703.944	151 (117)***
behinderungsgerechte Einrichtungen von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	707.346	379 (283)***	510.325	289 (207)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	92.400	18 (13)***	106.000	34 (32)***
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	7.517.121	1.111 (1.026)***	7.107.886	992 (897)***

* ohne Inklusionsbetriebe

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

*** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Beispielsweise erhielten Arbeitgeber im Jahr 2018 Zuschüsse in Höhe von rund 7,1 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sein können. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz sind damit nach wie vor in der Praxis gern genutzte Förderinstrumente. Diese dienen nicht nur dazu, bestehende Arbeitsplätze zu sichern, sie haben auch eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber bei der Neueinstellung schwerbehinderter Menschen.

Im Vergleich zum Jahr 2017 sind im Jahr 2018 die Fallzahlen bei diesen Leistungen leicht rückläufig. Im Rahmen der Einbindung des Integrationsamtes bei Präventionsverfahren sowie bei den Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements wird durch unsere Verantwortlichen verstärkt festgestellt, dass zunehmend mehr Arbeitgeber bereit sind, auch unabhängig von zusätzlichen Unterstützungsleistungen, Maßnahmen im Rahmen ihrer besonderen Fürsorgepflicht zu ergreifen, um beschäftigte schwerbehinderte Mitarbeiter dauerhaft im Arbeitsleben zu integrieren.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2017 (in EUR)	Fälle*	2018 (in EUR)	Fälle*
Insgesamt und davon	3.274.596	3.152	3.343.853	3.505
Technische Arbeitshilfen	543.005	361 (278)**	408.644	307 (239)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	88.720	25 (12)**	91.782	30 (19)**
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	6.407	6 (2)**	4.743	5 (3)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	1.279	3 (2)**	1.661	6 (1)**
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	764.037	2.607 (2.591)**	943.937	2.985 (2.976)**
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	731.529	2.568	845.446	2.942
Hilfen in besonderen Lebenslagen	914	4 (3)**	1.068	4 (1)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.845.069	130 (111)**	1.875.051	154 (132)**
Unterstützte Beschäftigung	25.165	16 (8)**	16.967	13 (8)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	0	0	0	1 (1)**

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Die Fallzahlen bei den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, welche an den schwerbehinderten Menschen gewährt werden, steigen weiter an. Insbesondere bei der Leistungsart der Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse in Form der Unterstützung der Kommunikation durch Gebärdensprachdolmetscher ist ein Aufwuchs an Verfahren zu verzeichnen. Die fortwährende erhöhte Inanspruchnahme dieser Leistung spiegelt wider, dass Menschen mit einer Hörbehinderung kontinuierlich besser im Arbeitsleben integriert und zunehmend auch in Bereichen mit erhöhten kommunikativen Ansprüchen eingesetzt werden.

Der KSV Sachsen - Integrationsamt - leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Teilhabe in Form der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen zur Sicherstellung der Kommunikation im Arbeitsleben.

Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes beim KSV Sachsen bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer und behinderungsgerechter, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer sowie betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Aufgaben des TBD sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit,
- die Präsentation zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden 1.109 Beauftragungen bearbeitet. Durchschnittlich konnten pro Monat 67 Begutachtungen abgeschlossen werden, sodass es gelang, weniger offene Beauftragungen ins Jahr 2019 zu übernehmen.

Integrationsfachdienste (IFD)

Eine weitere zentrale Aufgabe des Integrationsamtes ist es, bestehende Arbeitsverhältnisse von behinderten und schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sichern. Im Rahmen der unterstützenden Hilfen stellen sich die sächsischen IFD dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe. Nehmen in einem Arbeitsumfeld Missverständnisse, Unzufriedenheit und vielleicht sogar verhaltens- und leistungsbezogene Schwierigkeiten Raum ein, kann eine professionelle Unterstützung von außen helfen.

Hier ist der IFD ein kompetenter Ansprechpartner, da er nicht nur Aufklärung zum Umgang mit verschiedensten Behinderungs- und Krankheitsbildern gibt, sondern ein „Rundum-Paket“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer schnüren sowie koordinieren kann.

Ziel ist es, ein für alle Beteiligten des Arbeitsumfeldes positives und leistungsangemessenes Arbeitsklima mitzugestalten. Dies kann u. a. mit der Analyse von Arbeitsprozessen und -abläufen erreicht werden. Darüber hinaus kann ein Teil der Arbeit des IFD auch die Unterstützung im Umgang miteinander sein. Im Prozess der Erarbeitung von z. B. Rollenklarheit, Kommunikations- und Informationsstrukturen und Sensibilisierungen zu bestimmten Ursachen stand der IFD den Arbeitgebern, betrieblichen Ansprechpartnern, schwerbehinderten Arbeitnehmern und deren Beschäftigten kontinuierlich zur Seite. Der IFD wird darüber hinaus auch genutzt, um erforderliche Neuabläufe in Firmen, Abteilungen oder einzelnen Arbeitsbereichen einzuführen und umzusetzen.

Derartig komplexe Prozesse gehen nicht selten bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern mit der Auseinandersetzung der eigenen Behinderung und Identifizierung einher. Aber auch bei Arbeitgebern werfen diese erfahrungsgemäß erneute Unsicherheiten zu Arbeitgeberrechten und -pflichten auf und bedürfen zumeist des Aufbaus eines parallel agierenden Netzwerkes. Hier bindet der IFD die Verantwortlichen des Integrationsamtes, aber auch vorhandene Helfergruppen des Arbeitgebers und bei Bedarf beispielsweise Ärzte, Selbsthilfegruppen, Kliniken usw. ein.

Eine ganz zentrale Rolle bei der Sicherung von Arbeitsverhältnissen nimmt die Ausreichung von Förderungen der begleitenden Hilfen durch das Integrationsamt ein. So unterstützte der IFD im Jahr 2018 das Integrationsamt bei der Ausübung im Verwaltungshandeln für die Gewährungen von Leistungen mit 648 fachdienstlichen Stellungnahmen. Auch im Rahmen dieser Expertise rund um Fragen zu Fähigkeiten, Anforderungs- und Leistungsprofilen, zu behinderungsbedingten Besonderheiten, Bedarfen und Grenzen konnte der IFD wertvolle Unterstützung für die Prozessbeteiligten und die Auftraggeber leisten.

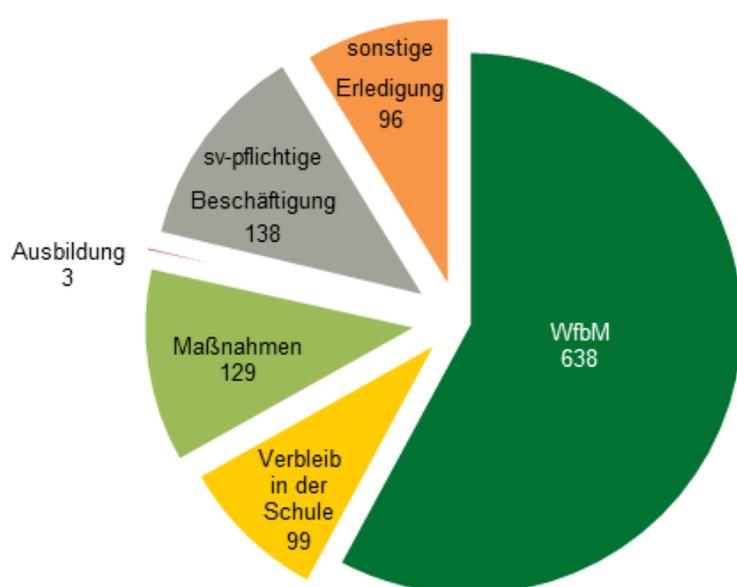
Ein weiteres arbeitsreiches Thema für das Integrationsamt und die sächsischen IFD war im Jahr 2018 die Implementierung eines neuen Dokumentationssystems für die IFD-Arbeit. Einrichtung, Schulung der Nutzer sowie Erfassung im neuen Programm 3In wurden erfolgreich parallel zu den originären Aufgaben gemeistert. Die Erfassung erfolgt nunmehr auftragsbezogen, wo vorher eine personenbezogene Dokumentation vorgenommen wurde. Diese veränderte Zählweise wird sich zukünftig auch in den statistischen Erhebungen niederschlagen.

Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“

Das Handlungsfeld 1 des Projektes der Richtlinie „Initiative Inklusion“ des BMAS wurde auch im Jahr 2018 gut umgesetzt. Von 2012 bis 2018 wurde in Sachsen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein Angebot geschaffen, welches eine frühzeitige - noch während der Schulzeit - beginnende zusätzliche Unterstützung durch den IFD (die letzten drei Schuljahre vor dem Schulaustritt) bei der Suche nach Möglichkeiten und Chancen der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichte.

Die sächsischen Ergebnisse sind bemerkenswert. Bisher wurden alle Schüler und Schülerinnen dieser Förder- und Integrativschulen in Werkstätten für behinderte Menschen integriert, konnte der IFD mit seiner Unterstützung und der aller am Prozess beteiligten Partner bei knapp der Hälfte der unterstützten Schülerinnen und Schüler den direkten Übergang in die Werkstätten vermeiden und sie auf anderen Wegen, bis hin in Arbeitsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes, begleiten.

Jahr	Maßnahmen der Initiative Inklusion				
	Potentialanalyse	Unterstützerkreis	Praktikum	Berufswegeplanung	Übergangsbegleitung
2012	106	30	23	0	0
2013	276	238	101	52	37
2014	174	130	84	48	35
2015	170	123	73	58	33
2016	161	128	121	73	43
2017	216	121	85	61	38
2018	0	34	30	44	34
Gesamt	1.103	804	517	336	220



Durch diese weiterführende und intensive Unterstützung wurden z. B. 138 Schüler, d. h. ca. 13 %, unmittelbar nach Beendigung der Schulzeit in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt und dort platziert. Zählt man noch die arbeitsmarktvorbereitenden Maßnahmen und die Vermittlungen auf einen Ausbildungsplatz hinzu, konnte ca. $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer ein Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht bzw. vorbereitet werden.

Da das Bundesprogramm zwischenzeitlich endete, wird ab dem Schuljahr 2017/2018 eine weiterführende Maßnahme über Kofinanzierung zu 50 % durch die Bundesagentur für Arbeit und zu je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie den KSV Sachsen, Integrationsamt, realisiert.

Erste Ergebnisse hierzu werden im Jahr 2019 erwartet.

Entwicklung von Inklusionsbetrieben

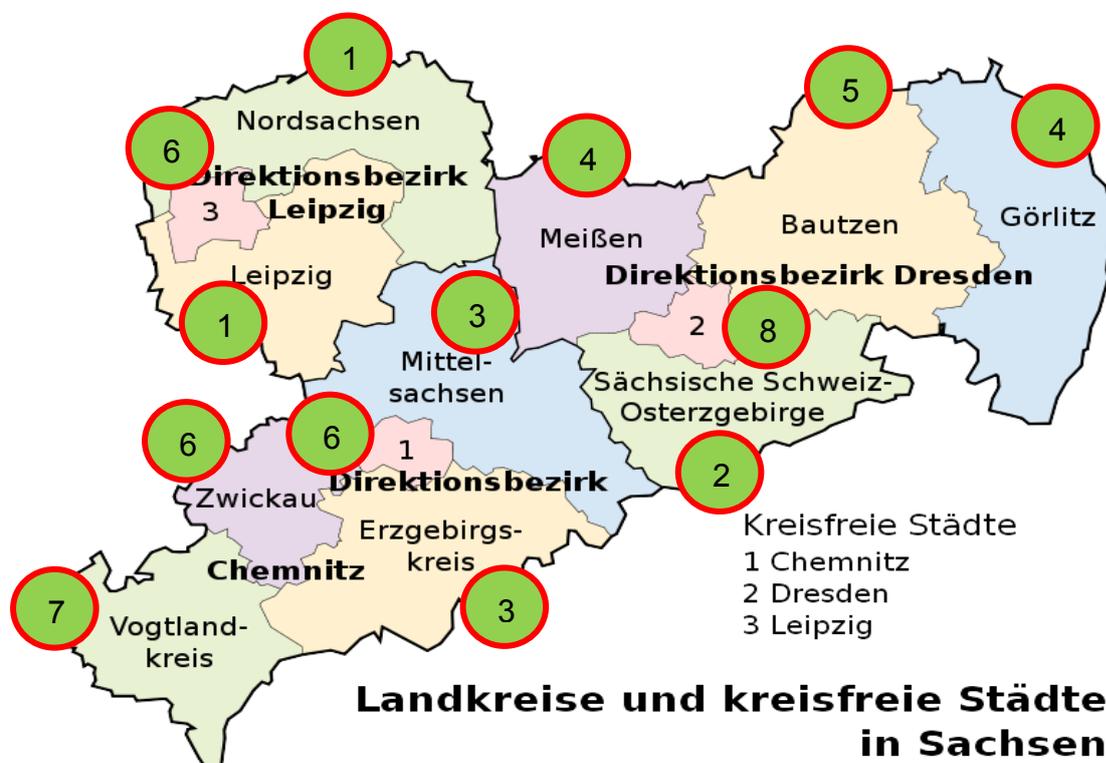
Inklusionsbetriebe (bis 2018: Integrationsprojekte) im Sinne des SGB IX sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden. Inklusionsbetriebe sind ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Inklusion im Arbeitsleben.

Im Jahr 2018 gab es in Sachsen 56 dieser Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 1.659 Menschen beschäftigt waren - davon 698 schwerbehinderte Menschen, vorwiegend in der Gastronomie und im Dienstleistungsgewerbe, aber auch im Produktionsbereich.

Der KSV Sachsen - Integrationsamt - fördert den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen in diesen Unternehmen, bspw. durch die Gewährung von Leistungen für Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung. Weiterhin können auch Leistungen für die betriebswirtschaftliche Beratung der Inklusionsbetriebe sowie für einen erhöhten Unterstützungsaufwand gewährt werden.

Rund 3,8 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe ohne die Mittel des Programms „AlleImBetrieb“ aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2018 ausgezahlt.

Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe (Stand: 31. Dezember 2018)



Erfahrungsaustausch der Inklusionsbetriebe in Sachsen am 08.11.2018

Unter dem großen Thema „Betriebliches Gesundheitsmanagement in Inklusionsbetrieben“ waren am 08.11.2018 die sächsischen Inklusionsbetriebe und Zuverdienstprojekte vom KSV Sachsen - Integrationsamt - eingeladen, an interessanten und kurzweiligen Vorträgen und Workshops teilzunehmen. Diese reichten von steuerlicher Geltendmachung der Gesundheitsvorsorge über die Rolle der Integrationsämter im Prozess der betrieblichen Gesundheitsfürsorge bis hin zur Vorstellung ganz gezielter Gesundheitsförderungsmaßnahmen. Darüber hinaus nutzten etwa 100 Teilnehmer das Angebot des Integrationsamtes zum regen Erfahrungsaustausch untereinander.

Ein Ausblick der Leiterin des Integrationsamtes zu den Ergebnissen und Zielen der Zusammenarbeit zwischen den Inklusionsbetrieben, dem Integrationsamt, der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen sowie der FAF gGmbH als Ansprechpartner für die betriebswirtschaftliche Beratung bildete den Abschluss dieser gelungenen Veranstaltung.

Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Widersprüche gegen Bescheide auf Leistungen der begleitenden Hilfe und der Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den beim Integrationsamt gebildeten Widerspruchsausschuss entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2018	Eingänge 2018*	Abgeschlossene Verfahren 2018**
insgesamt	68	72
davon Widersprüche	65	68
Klagen, Berufung, Revision	3	4

* Es werden Verfahren, keine Personen gezählt.

** Es werden Entscheidungen gezählt. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kann erst dann ausgesprochen werden, wenn der Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese rechtswidrig.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt insbesondere bei Kündigungsgründen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung stehen.

Die Antragszahlen zum besonderen Kündigungsschutz sind auch im Jahr 2018 weiter leicht rückläufig. Demgegenüber stehen steigende Fallzahlen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben.

Kündigungsart	Anträge 2017	Anträge 2018
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	907	746
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	105	97
ordentliche Änderungskündigungen	36	52
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach 175 SGB IX (alt: § 92)	23	28
insgesamt	1.071	923

Im Jahr 2018 wurde in insgesamt **147 Fällen** der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten. Der Erhalt des Arbeitsplatzes konnte dabei insbesondere mit der Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, durch das Führen von Gesprächen im Rahmen von Kündigungsschutzverhandlungen sowie durch die zielgerichtete Hinzuziehung der im Auftrag des Integrationsamtes tätigen Fachdienste (TBD/IFD) erreicht werden.

Weiterhin wurde das Integrationsamt durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen schwerbehinderter Menschen im Berichtsjahr 2018 in insgesamt **120 Fällen** im Rahmen der Prävention und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements beteiligt.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die Firmen bei personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis, die zu einer Gefährdung des Arbeitsplatzes führen können, möglichst frühzeitig das Integrationsamt sowie die betrieblichen Helfergruppen involviert, um Maßnahmen zu eruiieren, die bestehenden Probleme am Arbeitsplatz zu überwinden.

Die Möglichkeiten hier sind weit gefächert und können die Arbeitsorganisation, die Gestaltung des Arbeitsplatzes, aber auch die Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen bei unterschiedlichen Trägern der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen.

Die Beschäftigten des Integrationsamtes sowie der beteiligten Fachdienste (IFD/TBD) unterstützen hier fachkompetent bei der Realisierung verschiedenster Maßnahmen. Um passgenaue Lösungen zu finden, zielgerichtet sowie einzelfallbezogen vorzugehen, wurde der überwiegende Teil der Beratungen im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen realisiert.

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Über alle Widersprüche zu Entscheidungen im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss.

Rechtsbehelfsverfahren 2018 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2018*	Abgeschlossene Verfahren 2018**
insgesamt	170	162
davon Widersprüche	157	144
Klagen, Berufung, Revision	13	18

* Gezählt werden Verfahren, keine Personen.

** Gezählt werden Entscheidungen. Auf die Rechtskraft wird nicht abgestellt.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

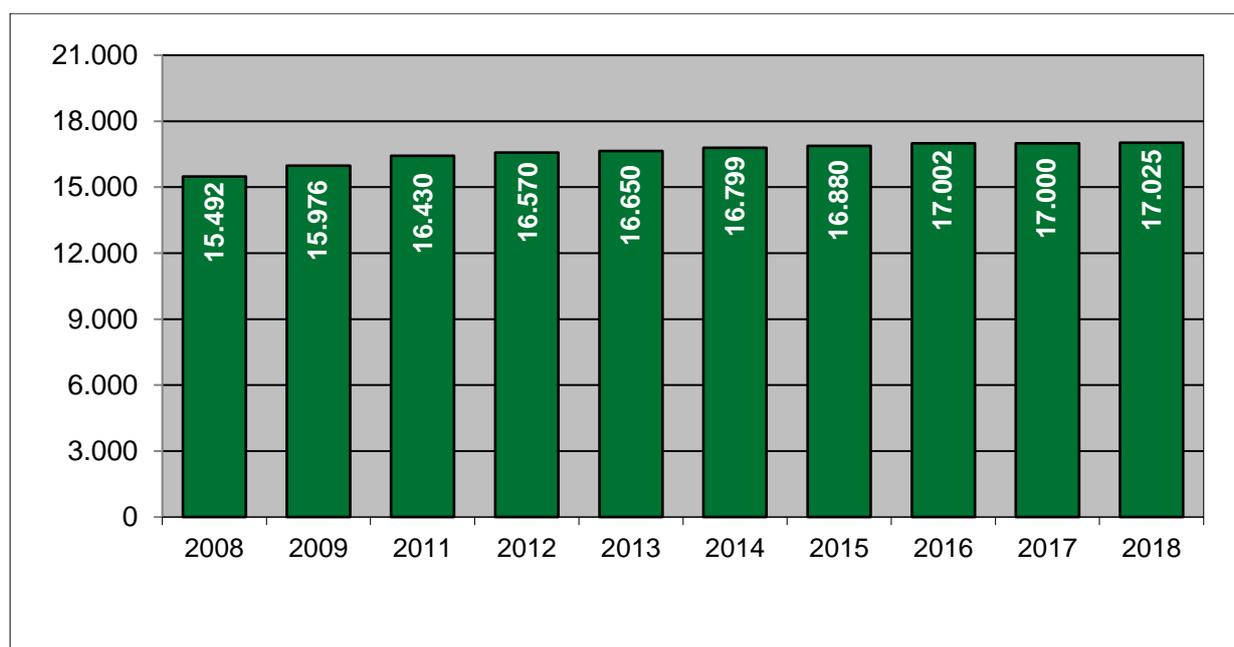
Die WfbM sind mit ihren Bereichen Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich Einrichtungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und bieten denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen ist insgesamt - bei Betrachtung aller drei Bereiche - im Vergleich zum Vorjahr moderat um 25 Plätze gestiegen.

Grundsätzlich stabilisieren sich die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Benchmarking Bericht 2017).

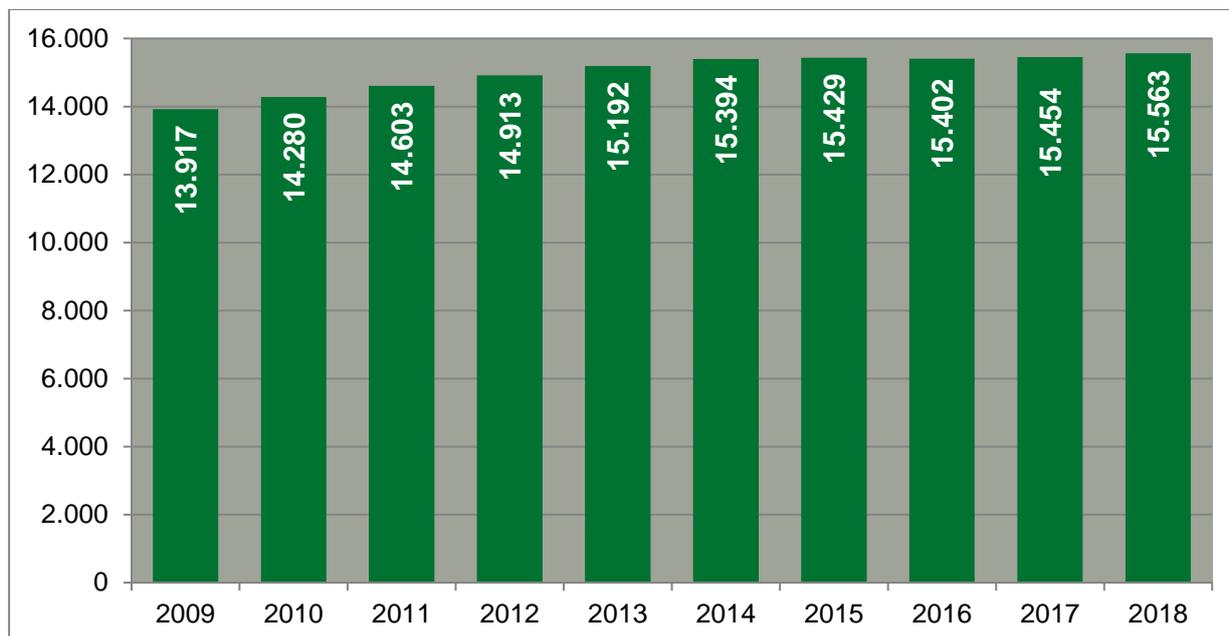
Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12. ¹. hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlzuwächse in den letzten Jahren verlangsamt und auf einem hohen Niveau stabilisiert. Im Berichtsjahr 2018 erfolgte ein Anstieg um 109 Leistungsfälle.

¹ Lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

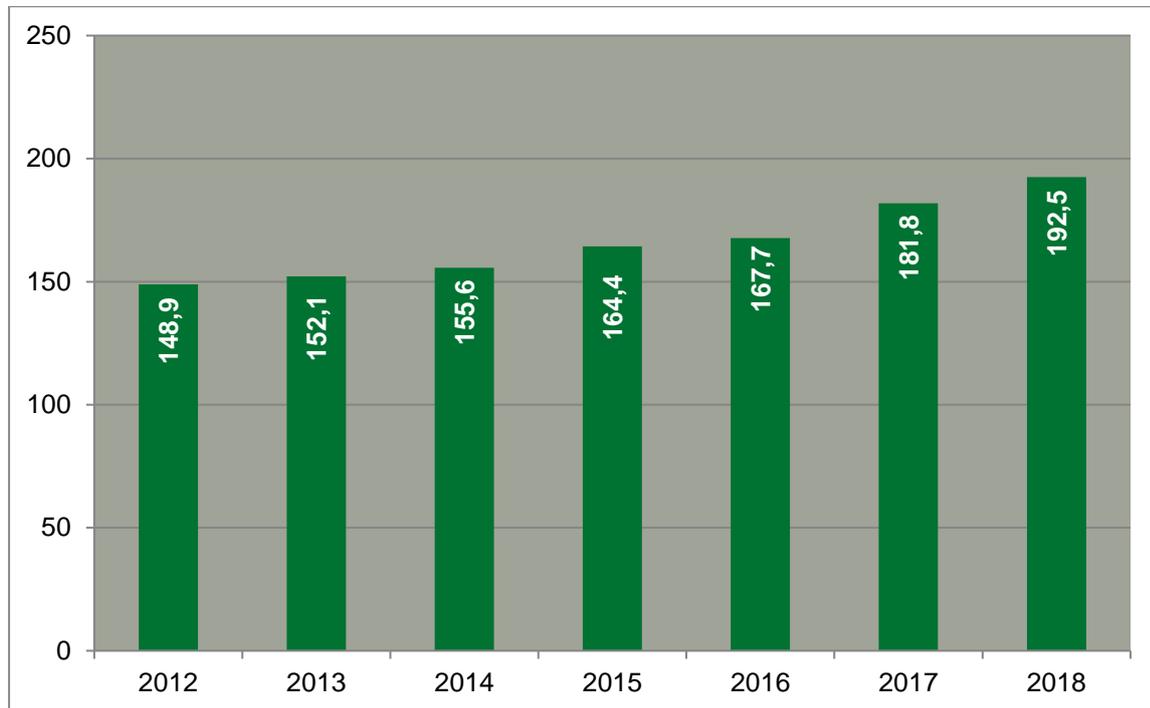
Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM hier: Kostenträger KSV Sachsen ¹



Nach dem starken Ausgabenanstieg im Jahr 2017 (bedingt vor allem durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 EUR auf 52 EUR monatlich) hat sich der Ausgabenanstieg im Jahr 2018 wieder auf einen für die Vorjahre typischen Wert von 5,9 % eingeepegelt. Die Bruttoausgaben bei den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM (einschließlich Beförderungskosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge) steigen mithin nach wie vor. Damit bestätigt sich auch der bundesweite Trend.

¹ Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle im Arbeitsbereich sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen, für die der KSV Sachsen zuständiger Kostenträger ist.

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Mio. Euro) hier: Kostenträger KSV Sachsen



Die Anzahl der Außenarbeitsplätze der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2018 um 120 Plätze gestiegen.

Dieser Zuwachs ist u. a. auf die kontinuierliche positive wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande zurückzuführen.

Die Anzahl der Übergänge von Beschäftigten der WfbM auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist im Berichtsjahr mit nur zehn Übergängen nach wie vor auf einem niedrigen Niveau. Die geringe Anzahl der Übergänge spiegelt allerdings auch hier den bundesweiten Trend wieder.

Aus diesem Grund richteten sich die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene weiterhin darauf, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen. So wurde u. a. das Anreizsystem der Sonderzahlungen an WfbM beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zunächst bis zum 31.12.2018 verlängert.

Das bewährte Programm „Spurwechsel“ zur Förderung der Integration von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Werkstattbeschäftigten auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und in Inklusionsbetriebe wird fortgeführt. Hierzu werden Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Im Berichtsjahr 2018 konnten zehn Werkstattbeschäftigte erfolgreich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit diesem Programm integriert werden.

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2018 neben den 1.054 Plätzen in den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat

Sachsen zusätzlich auch 86 Plätze in Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum konventionellen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde entsprechend § 225 SGB IX), auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil oder auch veränderte Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozial-planerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden entsprechende Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz umgesetzt.

Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von WfbM als Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des § 219 SGB IX erbringen. Mit der Förderung dieser sogenannten Kleinmaßnahmen in den WfbM können notwendige Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche der WfbM unterstützt werden.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zielgerichtet vorzubereiten, stehen im Vordergrund der Förderung.

Im Jahr 2018 stellten von allen sächsischen WfbM 50 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 23 (Stand 31.12.2018) dieser Anträge aus dem Jahr 2018 entschieden wurde. 27 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 927.290 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

Förderung von Zuverdienst

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in vielen Fällen behindert oder von Behinderung bedroht und in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe sowie auf Förderung und Betreuung angewiesen. Dafür können gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe - RL PsySu) vom 12.09.2017 Fördermittel beantragt werden. Damit sollen durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorgebeugt, krankheitsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen, vorhandene Selbsthilfekräfte belebt und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Dies wird oft in sogenannten Zuverdienstangeboten realisiert.

Zuverdienstangebote sind niedrigschwellig konzipierte und tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke. Sie sollen trotz bestehender Erwerbsminderung die Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft fördern. Unter fachlicher Anleitung und Begleitung werden beispielsweise Produkte hergestellt und Dienstleistungen zum Verkauf angeboten.

Die Förderung nach der RL PsySu umfasst auch einen ca. 10 %igen Kommunalanteil, der vom KSV Sachsen an die Förderempfänger ausgereicht wird. Im Jahr 2018 betrug dieser 62.346,10 EUR für neun zu fördernde Zuverdienstfirmen.

	2016	2017	2018
Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen	8	8	9
Fördersumme gesamt (in EUR)	467.807	558.871	634.926
Kommunalanteil in %	20	10	9,81
Kommunalanteil gesamt (in EUR)	93.561	55.887	62.346
davon Stadt Chemnitz	33.661	18.206	21.380
Stadt Dresden	12.365	7.429	7.429
Stadt Leipzig	5.751	3.648	4.612
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	12.069	7.485	7.688
Landkreis Meißen	3.735	2.222	3.698
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	17.915	12.802	15.475
Landkreis Vogtlandkreis	8.065	4.095	0
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	0	0	2.064

Die Angaben wurden laut der vorliegenden Bescheide der Landesdirektion Sachsen ermittelt. Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Inklusionsinitiative II – „AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit dem Ziel auf, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Inklusionsbetrieben nach § 215 des SGB IX zu erreichen.

Aus diesem Programm können neben den bestehenden Unterstützungsleistungen auch Bonusleistungen für innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden.

Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhält davon insgesamt 7.062.113 EUR.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2016 bis zum 31.12.2018 wurden in 37 bestehenden und zehn neu gegründeten Inklusionsbetrieben bereits insgesamt 258 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zusätzlich geschaffen.

Es erfolgten im Jahr 2018 Bewilligungen aus Mitteln des Bundesprogrammes in Höhe von 2.813.065 EUR. Von den bewilligten Leistungen wurden im Jahr 2018 2.273.251 EUR ausgezahlt.

Leistungsart	Bewilligung (in EUR)	Auszahlung (in EUR)
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	987.430	664.873
institutionsbezogen	1.825.635	1.608.378
davon investive Leistungen	1.125.052	1.039.532
besonderer Aufwand nach § 28 a	635.200	502.030
Bonus GF* und WB*	61.290	54.744
Ausstattung	4.093	12.072
Summen 2018	2.813.065	2.273.251

* GF - betriebliche Gesundheitsförderung; WB - berufliche Weiterbildung

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse und Informationsveranstaltungen

Das jährliche Schulungsprogramm des Integrationsamtes beinhaltet für die betrieblichen Funktionsträger ein vielfältiges Seminar- und Informationsangebot. Die fachlichen Inhalte orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Schwerbehindertenvertretungen, der Arbeitgeber sowie der Betriebs- und Personalräte.

2018 lag der Schwerpunkt der Tagesveranstaltungen auf Seminaren zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

39 Seminare und Informationsangebote im Rahmen des Schulungsprogramms, an denen 1.539 Personen teilnahmen, wurden 2018 vom Integrationsamt und teilweise unter Beteiligung fachkundiger externer Referenten durchgeführt.

Darüber hinaus wurden vom Integrationsamt 50 Informationsveranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt, an denen 970 betriebliche Funktionsträger, darunter 434 Schwerbehindertenvertreter, teilnahmen.

Die Schwerbehindertenvertretungen sind besonders an Informationen über ihre Aufgaben und über die rechtlichen Grundlagen ihres Ehrenamtes interessiert. Für die Arbeitgeber liegt der Fokus des Interesses auf Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes, um die Inklusion von schwerbehinderten Menschen voranzutreiben.

Aufklärung und Information

Hauptaufgabe der Informationsarbeit des Integrationsamtes ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben.

Unterstützend dazu hält das Integrationsamt eine vielfältige Palette von Publikationen, wie Faltblätter und Broschüren vor, die sowohl von den Arbeitgebern und betrieblichen Funktionsträgern als auch von weiteren Interessierten rege nachgefragt werden.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“, die mit einer Auflage von ca. 16.400 Stück in Sachsen an Betriebe und Dienststellen vierteljährlich verschickt wird, informiert über aktuelle Rechtsprechung im SGB IX und berichtet u. a. über Beispiele einer inklusiven Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in den unterschiedlichsten Betrieben und Dienststellen.

Neben der telefonischen Beratung steigt auch der Beratungsbedarf durch E-Mail kontinuierlich

an. Darüber hinaus beteiligt sich das Integrationsamt am Onlineforum der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) mit Beiträgen zu behinderungsrelevanten Themen.

Weiterhin nahm das Integrationsamt im Jahr 2018 an der Messe „Karriere Start“ in Dresden und der „Mitteldeutschen Handwerksmesse“ in Leipzig teil.

Zudem erfolgte eine Beteiligung des Integrationsamtes an den Meisterweihen in Leipzig und in Dresden sowie an der Gesellenfreisprechung in Leipzig.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Der KSV Sachsen ist Bewilligungsbehörde für Landes- und Bundesmittel im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für nachfolgend genannte Leistungen:

Nr.	Förderrichtlinie (FRL)/ Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2018)	
		Anzahl	in TEUR
1	Jugendpauschale	13	12.900,0
2	Überörtlicher Bedarf (ohne internat. Jugendarbeit)	91	4.310,0
3	Weiterentwicklung	61	*7.403,2
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen inkl. umA**	99	8.301,1
5	Internationale Jugendarbeit	38	229,1
6	Schulsozialarbeit	13	20.651,6
7	Chancengleichheit	34	2.232,6
8	Familienförderung	134	2.633,6
9	Freiwilliges Soziales Jahr	79	3.082,1
10	Freiwilliges Ökologisches Jahr	27	*2.643,5
11	Sicherung & Weiterentwicklung der Qualität in Kitas	217	2.846,0
12	Kita Bau	37	*35.477,5
	insgesamt	843	102.710,3

* enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel.

** unbegleitete minderjährige Ausländer

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen bewilligt. So werden u. a. nachfolgende genannte Leistungen aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gewährt:

- Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf),
- Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Internationale Jugendarbeit - Jugendwerke und Bundesförderung,

- Förderung der Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit) oder auch die
- Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen).

Ab dem Jahr 2017 werden Angebote der Schulsozialarbeit in einem gesonderten Förderprogramm (FRL Schulsozialarbeit) bezuschusst.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der FRL Schulsozialarbeit vom 06.03.2017 ist ab dem Schuljahresbeginn 2018/2019 als zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen gefordert, dass in den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 Vollzeitäquivalente vorgesehen ist. 1,0 Vollzeitäquivalente werden davon zu 100 % gefördert.

Förderung von Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen unserer Zuständigkeit unterstützen wir Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hier wurden insbesondere Modellprojekte und Fachtagungen, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Fortbildungen, pädagogische Projekte, der praxisorientierte Fachaus-tausch sowie Lernwerkstätten mit einem Gesamtvolumen von über 2,8 Mio. EUR gefördert.

Darüber hinaus werden Fördermittel zur Errichtung, Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie für die Instandsetzung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen bewilligt. Aus Mitteln des Bundes und des Freistaates Sachsen wurden im Jahr 2018 Maßnahmen in Höhe von ca. 35,5 Mio. EUR unterstützt.

Förderung von Familien

Der KSV Sachsen agiert als Bewilligungsbehörde für die sächsische Förderrichtlinie Familienförderung. Im genannten Förderprogramm wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten bezuschusst, die sächsischen Familien zugutekommen. U. a. wurden Familienbildungsprojekte, Urlaub für einkommensschwache Familien, Kinderwunschbehandlungen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen finanziell unterstützt. Insgesamt wurden für diesen Bereich über 2,6 Mio. EUR ausgereicht.

Förderung von Freiwilligendiensten

Freiwilligendienste fördern das gesellschaftliche Engagement zu Gunsten des Allgemeinwohls. Hierdurch tragen die Freiwilligendienste zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) gehören seit langem zum Bestandteil des Förderportfolios des KSV Sachsen. Im Jahr 2018 konnten insgesamt 1.378 Plätze bei 44 Trägern gefördert werden.

Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Das Ziel der Förderung ist, Fällen lebens- oder gesundheitsbedrohender Gewalt im häuslichen Bereich gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam zu begegnen. Hierzu sind im Freistaat Sachsen anonyme Zufluchtsstätten notwendig. Dies sind Frauen- und Kinderschutzhäuser und -wohnungen, die von häuslicher Gewalt bedrohte oder davon betroffene Frauen und ihre Kinder aufnehmen, beraten und unterstützen. Im Jahr 2017 wurden auch erstmalig zwei Männerschutzwohnungen eröffnet, die als Pilotprojekt weiter gefördert wurden.

Darüber hinaus werden über das Förderprogramm Interventions- und Koordinierungsstellen, Täterberatungsstellen sowie die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bezuschusst.

Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Auch im Berichtsjahr 2018 setzte sich der seit Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nach SGB XII fort. Der Bedarf an Platzkapazitäten in heilpädagogischen Einrichtungen in den Segmenten der teil- und vollstationären Versorgung geht stetig zurück.

Hintergründe dafür sind u. a.:

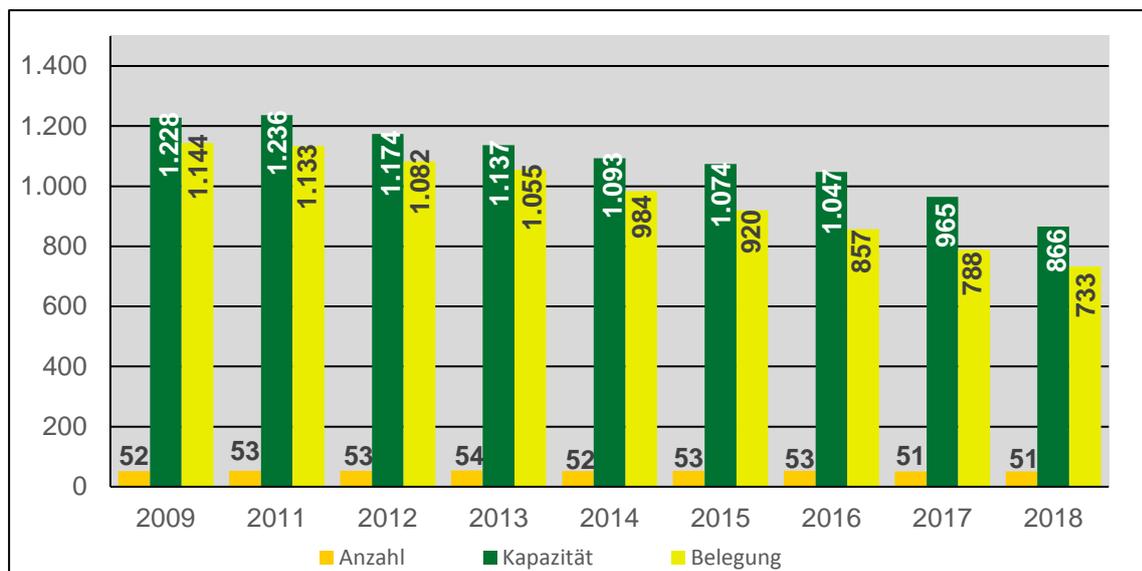
- der Wunsch der Eltern nach einer Betreuung ihrer Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Handicap und in Wohnortnähe,
- die politische Willensbekundung im Land, Kindern mit Behinderungen primär eine integrative/inklusive Versorgung und gleichberechtigte Partizipation zu ermöglichen,
- die UN-Behindertenrechtskonvention, die u. a. die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems zum Ziel hat,
- die Schaffung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschüler ohne Eingliederungsanspruch nach SGB XII auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO).

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungserbringer und der KSV Sachsen stellen sich dieser Herausforderung und entwickeln in enger Zusammenarbeit neue, zunehmend inklusive Betreuungskonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Im Bereich der Tagesbetreuung behinderter Kinder vollzieht sich dieser Umbauprozess aktuell am deutlichsten. Während die Zahl der Leistungsberechtigten im integrativen Betreuungsrahmen kontinuierlich anwächst, entwickelt sich der Bedarf an heilpädagogischen Platzkapazitäten nach SGB XII rückläufig. Im Berichtsjahr 2018 betrug die im Freistaat Sachsen an 51 Standorten in heilpädagogischen Gruppen angebotene Betreuungskapazität 866 Plätze und erreichte damit den niedrigsten Stand seit Beginn der Erfassung 1998. Das sind 99 Plätze weniger als vor Jahresfrist.

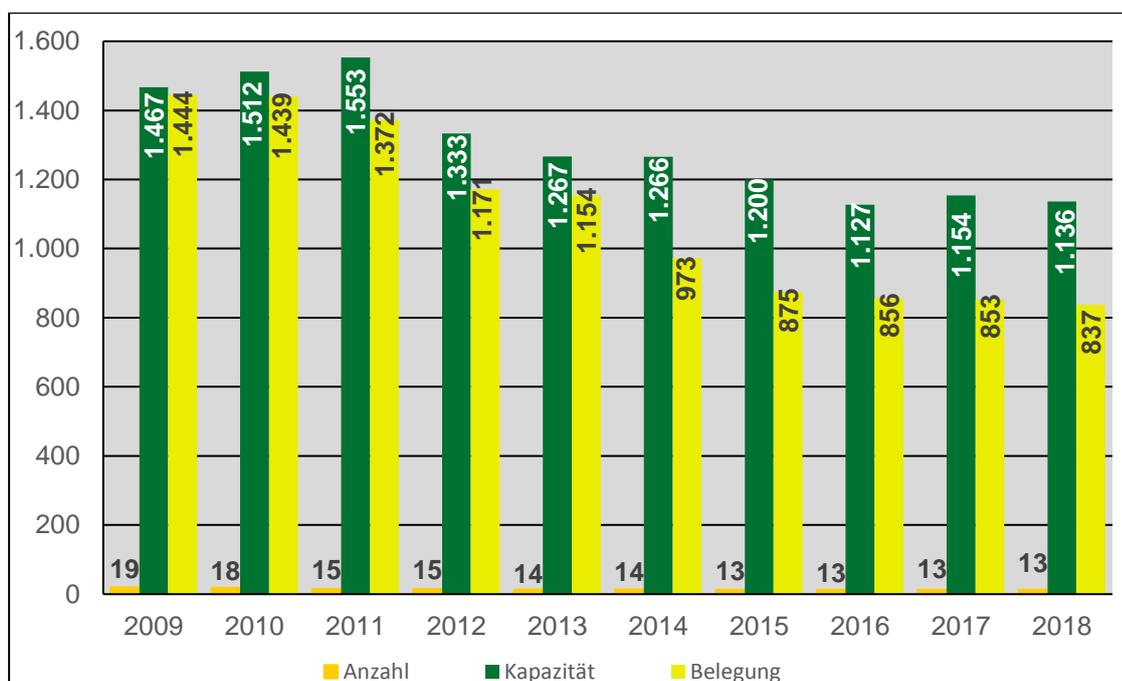
Das ist ein Kapazitätsabbau von 10,3 %. Insgesamt 733 behinderte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter (Vergleich zu 2017: - 55) nahmen das Betreuungsangebot in Anspruch. Der Auslastungsgrad der Einrichtungen beträgt damit 84,6 %.

Entwicklung von Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen/Heilpädagogischen Gruppen nach SGB XII im Freistaat Sachsen



Für Förderschüler mit Behinderungen nach SGB XII wurden im Berichtsjahr weiterhin 13 außerunterrichtliche Betreuungsangebote mit 1.138 Plätzen vorgehalten. Der im Vergleich zu 2017 erfolgte Abbau von 16 Plätzen ordnet sich ein in die seit sieben Jahren anhaltende bedarfsbedingte Angebotsreduzierung, bei der sich die Zahl der Betreuungsplätze von 1.553 im Jahr 2011 (Höchstwert seit Beginn der Datenerhebung) auf 1.138 Plätze (-415 Plätze; - 26,7 %) im Jahr 2018 verringert hat. Insgesamt 837 Förderschüler nutzten diese Betreuungsangebote im Berichtsjahr.

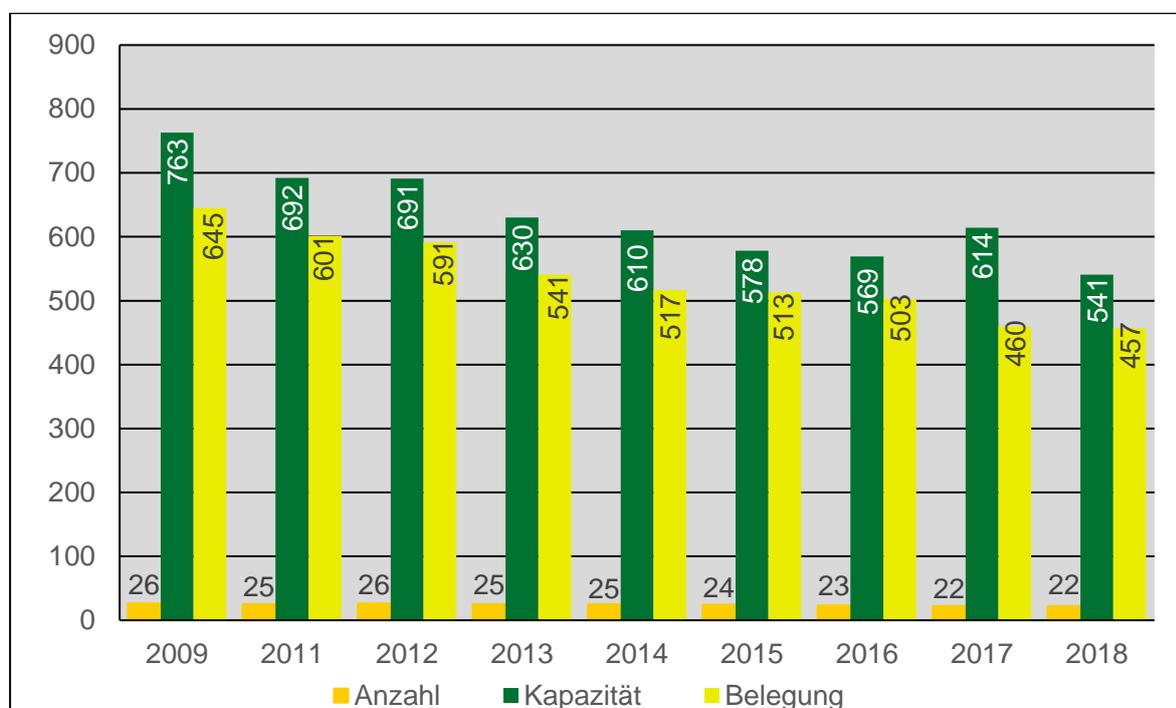
Entwicklung der Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der Ganztagsbetreuungsangebote für behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB XII im Freistaat Sachsen



Im Leistungsbereich der Heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für geistig behinderte Kinder und Jugendliche (Ferienbetreuung) standen im Freistaat Sachsen 42 Betreuungsmaßnahmen mit 1.197 Betreuungsplätzen zur Verfügung. Im Schuljahr 2000/2001 waren es noch 53 Maßnahmen mit 1.565 Betreuungsplätzen. Dies entspricht einem Rückgang von 368 Plätzen oder 23,5 %.

Zum Angebotsnetz vollstationäres Wohnen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehörten im Berichtsjahr 22 Wohnheime mit 541 Plätzen. Diese wurden durch insgesamt 457 Leistungsberechtigte nach SGB XII belegt. Der Auslastungsgrad beträgt somit 84,5 %. Insgesamt sank die Platzkapazität in den Wohnstätten seit 1998 schrittweise um 1.346 Plätze oder 71,3 %, da sich die Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht immer wieder Plätze ungenutzt bleiben, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer- oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

Entwicklung der Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der vollstationären Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB XII im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht es u. a. als seine Aufgabe an, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie beispielsweise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Bei der Realisierung geplanter Umstrukturierungsmaßnahmen wird der KSV Sachsen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgern und den Trägern der Einrichtungen frühzeitig beratend und begleitend tätig und prüft die sozialplanerischen und vergütungsrechtlichen Auswirkungen. Dabei erfolgt ein enger Informations- und Abstimmungsprozess mit allen weiteren Prozessbeteiligten (u. a. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, Sächsische Aufbaubank, Landesdirektion Sachsen).

Die jährliche Sozialberichterstattung des KSV Sachsen über die teil- und vollstationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist dabei ein wichtiges Evaluierungs-

und Steuerungsinstrument, um die Versorgungsangebote im Freistaat Sachsen und deren Inanspruchnahme sowie die Vernetzung der Angebote regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Regionale Planungsschwerpunkte werden im Kontext der gesamten Angebotslandschaft im Freistaat Sachsen betrachtet.

Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) einschließlich Betreuungsgeld** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLERzGG die Widerspruchsbehörde für die von den Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakten der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Die Bearbeitung der **Widersprüche im BEEG** umfasste im Jahr 2018 vor allem die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Antragstellern und die Thematik der als sonstiger Bezug ausgewiesenen Lohn- und Gehaltsbestandteile.

EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLERzGG

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen wurde die Umstellung des Forderungsmanagements der Fachanwendung inklusive der Anpassungen an die Anforderungen der Bundeskasse abgeschlossen. Im Herbst 2018 startete mit Sachsen und Berlin als Pilotländern die erste Phase der Online-Antragstellung im Projekt ElterngeldDigital des Bundesfamilienministeriums.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLERzGG belief sich 2018 auf ca. 137 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch 14 Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2018 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- drei Fachberatungen
- vier Fortbildungen/Workshops.

Leistungen in verschiedenen Bereichen

Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) enthält die elementaren Regelungen zum Schutz von Heimbewohnern.

Dieses Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie entgeltlich betrieben werden.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen (§ 9 SächsBeWoG), Aufklärung und Beratung bei Mängeln (§ 10 SächsBeWoG), Information und Beratung (§ 14 SächsBeWoG), Betreiben von Heimfeststellungsverfahren sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2018)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
Einrichtungen für Pflegebedürftige	777
davon Altenpflegeheim	639
Altenheim	1
Pflegeheim	8
Kurzzeitpflege	90
Wachkoma	12
Hospiz	10
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	10
Intensivpflege-WG	7
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)	265
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	153
Wohnpflegeheim	30
Sozialtherapeutische Wohnstätte	53
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)	29
Summe:	1.042

Übersicht durchgeführter Prüfungen in Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

	2018
Anzahl der Regelüberwachungen	500
davon gemeinsam mit dem MDK*/PKV-Prüfdienst**	1
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	107
davon gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	12
zur Nachtzeit	5
Überwachungen gesamt	607

* MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

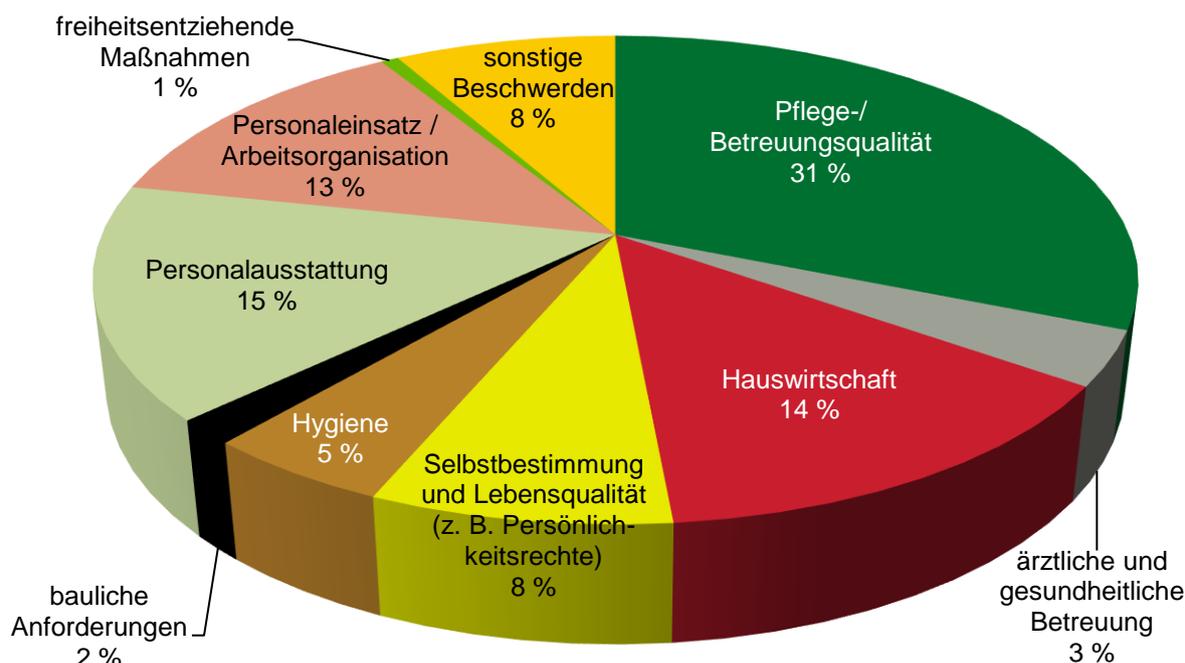
** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2013 die Aufgaben der Heimaufsicht nach dem SächsBeWoG im Freistaat Sachsen übernommen. Dabei konnte die Prüfquote bei gleichbleibenden Bedingungen stetig erhöht werden. Waren es im Jahr 2013 313 Prüfungen (22,56 %), so stabilisiert sich diese Anzahl seit 2016 und liegt auf einem derzeitigen Niveau von 56,24 % aller Einrichtungen im Jahr 2018.

Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

Im Jahr 2018 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 217 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 18 Beschwerden von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG angezeigt.

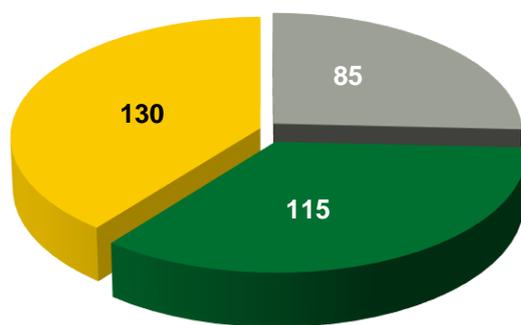
Art der Beschwerden



Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt nach wie vor bei der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem weiterhin bestehenden Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen geschuldet.

Beratungen durch die Heimaufsicht

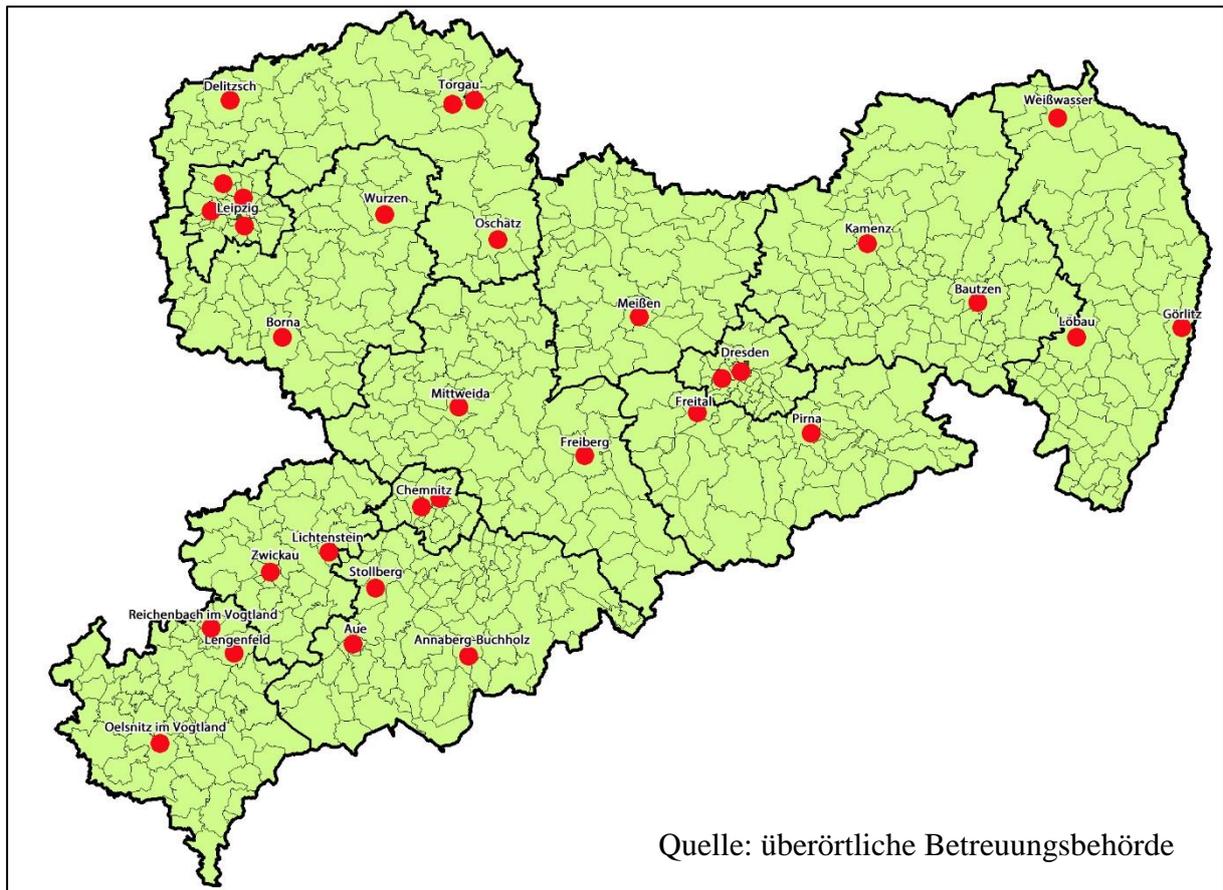


- Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerfürsprecher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG)
Personaleinsatz in Einrichtungen, Entgelterhöhungen, Einhaltung von Hygienevorschriften, Kündigungen von Heimverträgen, Fragen zum Einrichtungswechsel
- Beratung von Angehörigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsBeWoG)
Personaleinsatz in Einrichtungen, Entgelterhöhungen, Einhaltung von Hygienevorschriften, Anfragen zur Betreuungsqualität in Einrichtungen, Heimverträge, Suche nach einem geeigneten Einrichtungsplatz, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Heimaufsicht
- Beratung von Trägern (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeWoG)
Personaleinsatz in Einrichtungen, Errichtung neuer bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen, bauliche Anforderungen und Anzeigemodalitäten, Gestaltung von Konzepten, Umgang mit Beschwerdeführern, Kündigung von Heimverträgen seitens der Einrichtung

Überörtliche Betreuungsbehörde

Tätigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde

Der Aufgabenschwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde lag im Jahr 2018 bei der Bearbeitung der Anerkennungs- und Förderangelegenheiten der 32 Betreuungsvereine (Stand: 31.12.2018) im Freistaat Sachsen.



Prüfung der Anerkennung

Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfung gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2018 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2017.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wie im letzten Jahr für die Bestätigung der Anerkennung sowie die grundsätzliche Existenz der Betreuungsvereine der dauerhafte Erhalt der Wirtschaftlichkeit das größte Problem darstellt. Die Hintergründe hierfür liegen in der seit 2005 unveränderten Betreuungsvergütung und der nicht ausreichenden Förderung der gesetzlich vorgegebenen Querschnittsarbeit. Aus dieser Konstellation heraus entwickelten sich bei den Vereinen in den letzten Jahren u. a. folgende Tendenzen:

- Schwierigkeiten, das vorhandene qualifizierte Personal zu halten,
- Probleme, neues geeignetes Personal zu finden und einzustellen,
- Reduzierung der Querschnittsarbeit auf ein Mindestmaß,
- Erhöhung der Fallzahlen der Querschnittsmitarbeiter und nun auch
- Schließen von Außenstellen.

Trotz dieser Entwicklungen konnte aber allen Vereinen für das Jahr 2017 weiterhin die jeweilige Anerkennung bestätigt werden.

Um sich auch einen Eindruck von den Arbeitsbedingungen vor Ort zu verschaffen, führte die überörtliche Betreuungsbehörde im Jahr 2018 zum Teil anlassbezogene Arbeitsbesuche bei vier Betreuungsvereinen durch.

In bewährter Weise wurden ebenfalls im Jahr 2018 zwei Erfahrungsaustausche mit den Betreuungsvereinen durchgeführt, um aktuelle Informationen und Gesetzesentwicklungen wie beispielsweise zur Datenschutzgrundverordnung und zum Bundesteilhabegesetz zu besprechen bzw. abzustimmen.

Ebenfalls wurden drei Fachseminare für die Betreuungsvereine durch die überörtliche Betreuungsbehörde angeboten, welche die Themen „Der Verein und seine befreiten Vereinsbetreuer“, „Fürsorglicher Zwang im Betreuungsrecht“ und „Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung“ zum Inhalt hatten.

Förderung

Die Förderung der Betreuungsvereine beruhte im Jahr 2018 auf einer geänderten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz, welche im Jahr zuvor in Kraft getreten war.

	2016	2017	2018
Höhe Fördertitel Freistaat Sachsen	300.000 EUR	300.000 EUR	300.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	33	32	32
Anzahl bewilligte Anträge	10	15	17
bewilligte Fördermittel	88.550 EUR	258.450 EUR	294.700 EUR

Im Rahmen der Kommunalförderung, welche die Richtlinie des Freistaates vorgibt, wurde eine Fördersumme in Höhe von 29.470 EUR durch die überörtliche Betreuungsbehörde bewilligt.

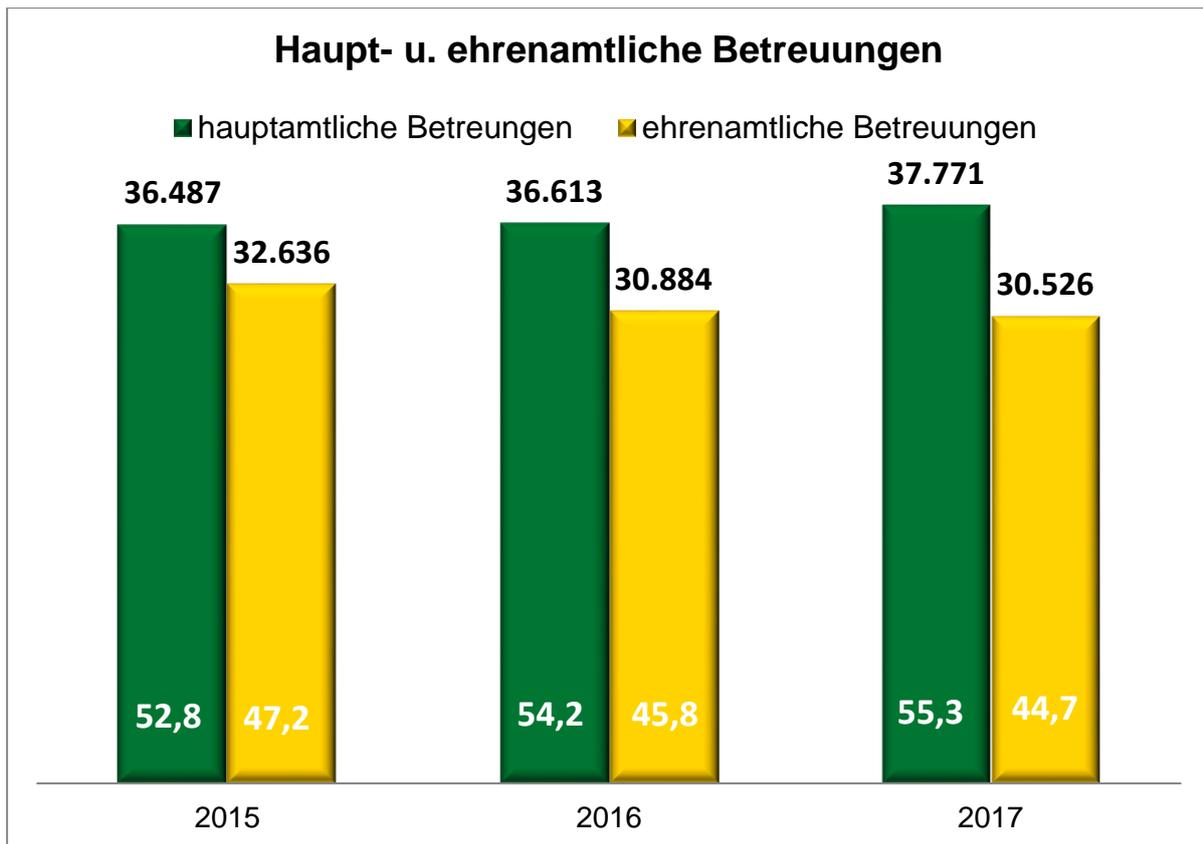
Die Auswertungsergebnisse der Förderanträge, der beantragten Zuwendungshöhe und der eingereichten Verwendungsnachweise führten zu Prüf- und Abstimmungsgesprächen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz als Förderrichtliniengeber. Die daraus entwickelten Umsetzungsvorschläge wurden im Dezember 2018 in einer zweiten Änderungsrichtlinie im Sächsischen Landtag beschlossen. Ebenfalls erhöhte sich der Fördertitel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf jeweils 350.000 EUR.

Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

Neben diesen beiden Aufgabenschwerpunkten der Anerkennung und Förderung arbeitete der KSV Sachsen mit den örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben zusammen. In diesem Rahmen unterstützte die überörtliche Betreuungsbehörde die Durchführung des Betreuertages in Chemnitz und richtete ein Praxisseminar sowie zwei Erfahrungsaustausche aus, in welchem u. a. die Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern sowie die Auswertung der Jahresstatistik der örtlichen Betreuungsbehörden im Mittelpunkt standen.

Diese statistischen Auswertungen wurden nicht nur für die örtlichen Betreuungsbehörden zusammengefasst und vorgestellt, sondern u. a. auch für die beiden durchgeführten Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten.

Als ein Beispiel ist die auf folgender Folie dargestellte Gesamtanzahl an ehrenamtlich und hauptamtlich geführten Betreuungsfällen zu nennen:



Neben diesem Thema zum kontinuierlichen Abwärtstrend des Ehrenamtes in Sachsen (aber auch bundesweit) befasste sich die Landesarbeitsgemeinschaft auch mit den Erhebungen und Auswertungen der beiden Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Zu beiden Themen wurden ab Juni 2018 vier Arbeitsgruppen (AG) auf Bundesebene eingerichtet:

AG 1

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht

AG 2

Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

AG 3

Ehrenamt und Vorsorgevollmacht

(einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

AG 4

rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“

(Schnittstelle zw. rechtlicher und sozialer Betreuung).

Zur Arbeitsweise und zu ersten Diskussionsinhalten der vier Arbeitsgruppen wurde sich ebenfalls im Fachausschuss IV der Landesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger ausgetauscht, in welchem die überörtliche Betreuungsbehörde vertreten ist.

Soziales Entschädigungsrecht

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Gesetz beschriebene Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge. Geschützte Lebenssachverhalte sind bspw. Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG), Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) und öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

In Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechendem Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich nunmehr bereits über viele Jahre bewährt.

Ab 01.07.2018 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens - so wie in jedem Jahr - die Rentenanpassung für noch ca. 7.700 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an. Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten insgesamt ca. 830 einkommensabhängige Fälle manuell angepasst werden.

Die Rentenanpassung im Juli 2018 war zusätzlich - wie bereits im Vorjahr - mit einer ganz besonderen Herausforderung für die Verantwortlichen verbunden. Die Versorgungsleistungen im SozE können einkommensabhängige Leistungen wie den Berufsschadensausgleich (BSA) und den Schadensausgleich (SchA) umfassen. Grundlage für die Berechnung des BSA/SchA bilden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegebenen Vergleichseinkommen. Aufgrund einer rückwirkenden Berichtigung der Vergleichseinkommen für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2016, welche im Juni 2017 bekannt gemacht wurde, mussten alle Versorgungsfälle mit einem BSA oder SchA von Amts wegen überprüft und - im Rahmen ggf. verbleibender Besitzstände - korrigiert werden. Diese Besitzstandsprüfung muss nun im Rahmen einer jährlichen Vergleichsberechnung solange fortgeführt werden, bis der Besitzstand durch eine höhere rechtmäßige Leistung abgelöst wird. Diese Vergleichsberechnung ist für die Beschäftigten mit einem enormen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand neben der ohnehin durchzuführenden jährlichen Rentenanpassung verbunden; denn jeder davon betroffene Einzelfall muss manuell geprüft werden.

EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht

Die zusammen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH neu entwickelte EDV-Anwendung hat zum 01.01.2018 den Betrieb aufgenommen. Probleme, die in der praktischen Anwendung erkannt worden sind, wurden zwischenzeitlich behoben. Die Entwicklung der Anwendung ist noch nicht abgeschlossen, es sind noch Module zur erweiterten Leistungsberechnung, zum Datenabgleich mit dem Melderegister, zur Aktenaussonderung, zu statistischen Auswertungen und zur elektronischen Aktenführung geplant.

Kriegsopferversorgung

Auch 73 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges standen Ende 2018 noch 1.186 Beschädigte und 5.480 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung bei diesem Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Rentenanpassung zum 01.07.2018, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Todesfällen der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung.

Aufgrund unterbliebener Mitteilungen der Angehörigen über den Tod von Leistungsberechtigten bedarf es einer nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen gesteigerten Aufwandes.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

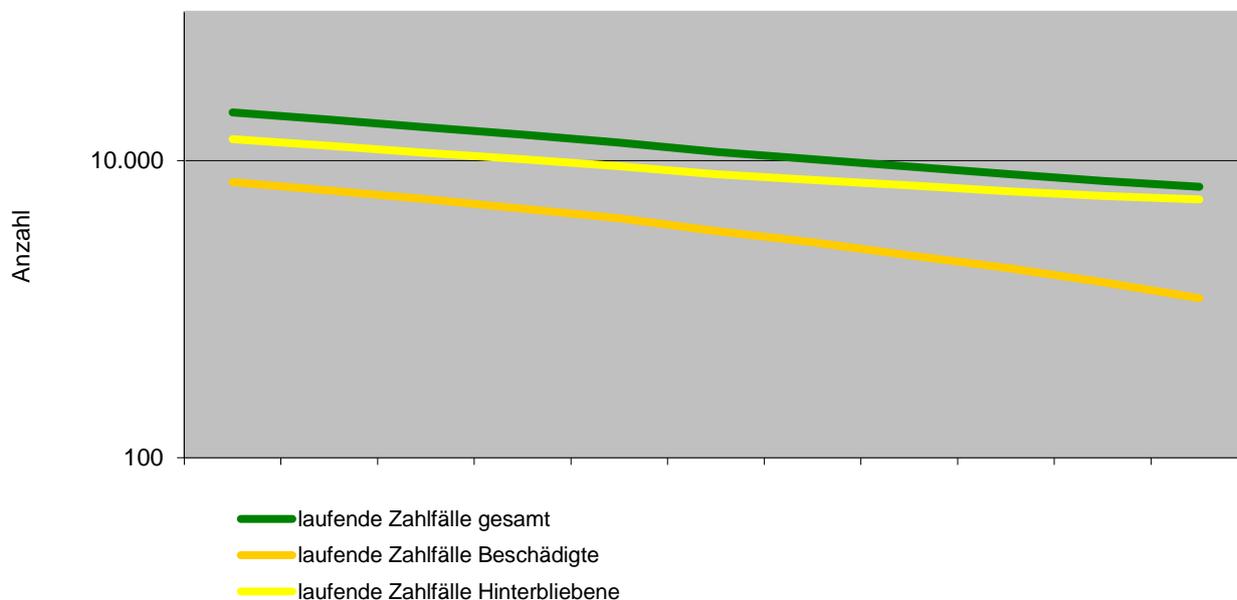
- ca. 900 Neufeststellungen (inkl. ca. 400 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 1.400 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen.

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der vollstationären Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2018 kaum verändert. Wegfall durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2017	2018
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	14,2 Mio. EUR	11,6 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	3,3 Mio. EUR	2,9 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,44 Mio. EUR	0,33 Mio. EUR

**Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene
(Witwen, Waisen)**



Versorgung nach den Nebengesetzen

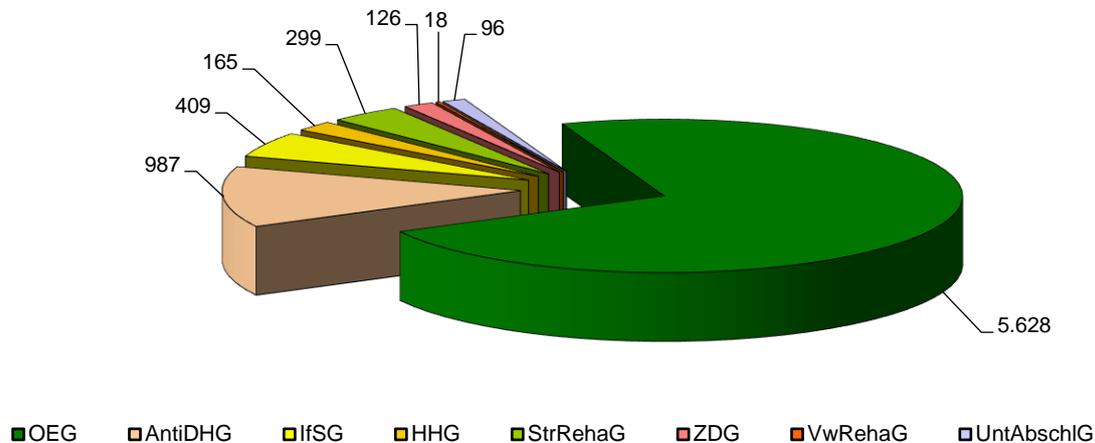
Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren - so wie es das BVG mit den Kriegsoffizieren handhabt - einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Tatbestand. Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in sonstigen Gesetzen ein teilweiser Leistungskatalog des BVG. Kriegsoffiziere und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt. Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den geringeren Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Impfung
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Haft in der DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Haft, Heimunterbringung u. ä. in der DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rehabilitierte, rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der DDR
und - mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze - das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschIG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler in der DDR

Die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens wird - genau wie bei den Kriegsbeschädigten - nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung; Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK). Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch einkommensabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2018



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018
OEG	547	548	535
IfSG	182	178	174
StrRehaG	150	149	140
HHG	75	69	64
ZDG	15	15	14
VwRehaG	12	12	12
AntiDHG	322	311	309
UntAbschlG	109	108	96
gesamt	1.412	1.390	1.344

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen inhaltlichen und auch fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG.

Die Bearbeitungszeiten konnten durch enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verringert werden, um mit dort bereits gesicherten Erkenntnissen zum Tathergang und noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung den Opfern entsprechende Hilfe schnell gewähren zu können. Bei Traumatisierungen der Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit der **Traumaambulanz „Seelische Gesundheit“ am Universitätsklinikum Dresden**, der Traumaambulanz am Städtischen Klinikum Görlitz (nur bis Mitte 2018), der **Traumaambulanz am Klinikum Chemnitz** und der **Traumaambulanz an der Psychiatrischen Institutsambulanz Zschadraß** hat der KSV Sachsen kompetente traumatherapeutische Partner, mit denen er vertrauensvoll und zum Wohle der Patienten (d. h. den Gewaltopfern) zusammenarbeitet. Um die flächendeckende Versorgung mit traumatherapeutischen Angeboten in Sachsen weiter auszubauen, besteht eine enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Traumaambulanzen

am Universitätsklinikum Dresden, einem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geförderten Projekt. Trotz großer Bemühungen konnten weitere Traumaambulanzen bisher für die Zusammenarbeit noch nicht gewonnen werden.

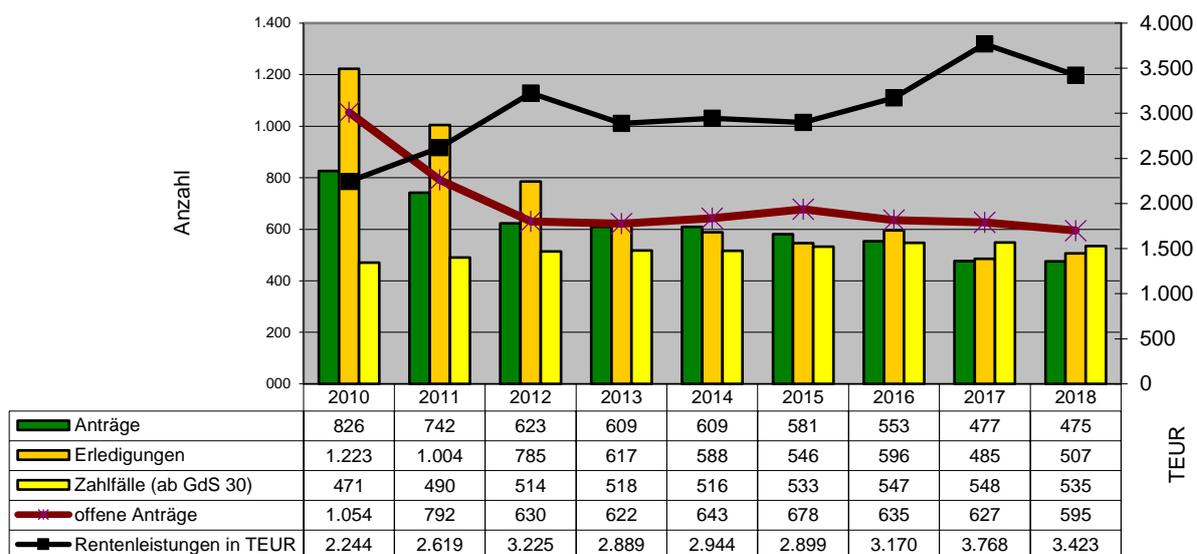
Im Jahr 2018 meldeten 25 Betroffene einen Behandlungsbedarf in einer Traumaambulanz an. Alle nahmen dann zumindest probatorische Sitzungen wahr. Aufgrund der durch die Traumaambulanzen ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Therapiezeit ein Behandlungserfolg erzielt werden; oftmals war sogar das Ausschöpfen der möglichen fünf probatorischen Behandlungstermine nicht mehr erforderlich. In 16 Fällen reichte so die Option für fünf probatorische Sitzungen aus, ohne dass noch eine weitere Behandlungsbedürftigkeit bestand. Lediglich bei neun Patienten schloss sich noch jeweils eine Akuttherapie (maximal weitere zehn Sitzungen) an.

Im Rahmen des OEG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Entschädigung für Gewalttaten im Ausland und damit zusammenhängende Gesundheitsstörungen möglich. Für Gewalttaten im Ausland gilt zudem ein eingeschränkter Leistungskatalog. Darüber hinaus werden Leistungen anderer öffentlicher oder privater Sicherungs- oder Versorgungssysteme des In- und Auslands angerechnet.

Antragsbearbeitung OEG	2018
Entschiedene Anträge (Erstanerkennungen und Neufeststellungen)	718
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	379
davon Anerkennung bei Erstantrag mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung	22
GdS 10 bis <30	76
GdS ab 30	19
davon Anerkennungen von Hinterbliebenen	11
davon Neufeststellungen (Ablehnung u. Anerkennung)	171

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2018 hat sich mit 535 gegenüber dem Jahr 2017 mit 548 Personen etwas reduziert.

Opferentschädigungsgesetz



Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine vorangehende Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. eine Statusentscheidung als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) usw. Die KOF leistet - trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern - auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt in der Außenstelle des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen besondere Hilfen:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen für Berechtigte nach dem SozE und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist insbesondere die Befriedigung eines sozialtypischen, gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

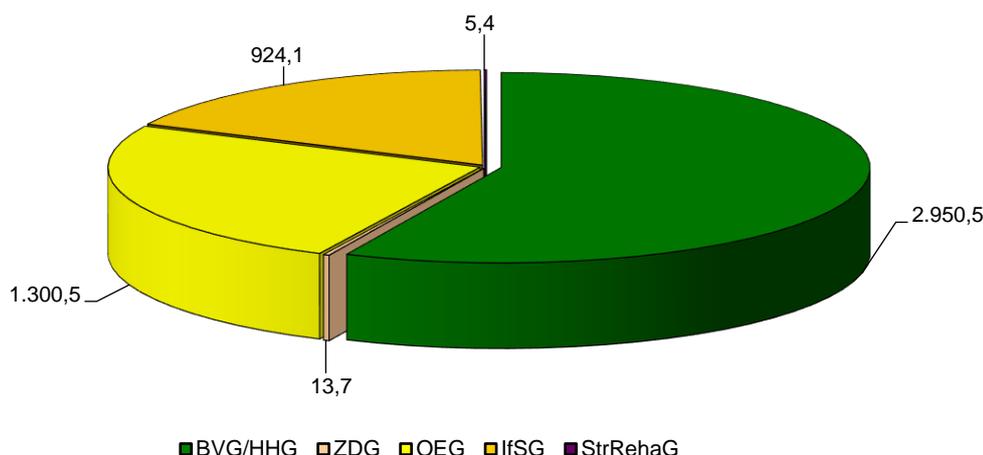
Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

Die Höhe der Gesamtausgaben in der KOF lag im Jahr 2016 bei ca. 6,3 Mio. EUR und im Jahr 2017 bei ca. 5,6 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2018 verringerten sich die KOF-Ausgaben für die ausgereichten Hilfeleistungen aller Gesetze auf ca. 5,2 Mio. EUR. Ursächlich hierfür ist ein Rückgang um ca. 400 TEUR bei den Leistungen für die Kriegsofopfer (BVG). Hingegen sind die Ausgaben für Leistungsempfänger nach den sogenannten Nebengesetzen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Hilfeleistungen der Kriegsofopferfürsorge 2018 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2018 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr nur geringfügig gesunken:

	2017	2018
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.949 (zum 02.10.2017)	1.721
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	761	793
Ausgegebene Mittel	1.201,1 TEUR	1.159,6 TEUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OV aufgrund der Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an dortige Veränderungen gekoppelt.

Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2018 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also i. d. R. gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich.

Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Diese Steigerung beruht vorrangig auf einem größeren Einzelbetrag; ohne diesen Sondereffekt beträgt die Erhöhung ca. 10 %. Ursächlich für die dennoch insgesamt geringe Tilgungsquote ist aber - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form monatlicher Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind Zwangsmaßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Auch hier führen die Bemühungen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum erhofften schnellen Erfolg.

	2017	2018
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	203	146
Abschluss von Schadenersatzverfahren	284	220
Einnahmen OEG	374 TEUR	677 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	13,2 Mio. EUR	12,8 Mio. EUR

Medizinischer Dienst

Der medizinische Dienst im KSV Sachsen erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (SozE), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe des medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem letztgenannten Zweck werden spezielle Sprechstunden für die Beteiligten in den

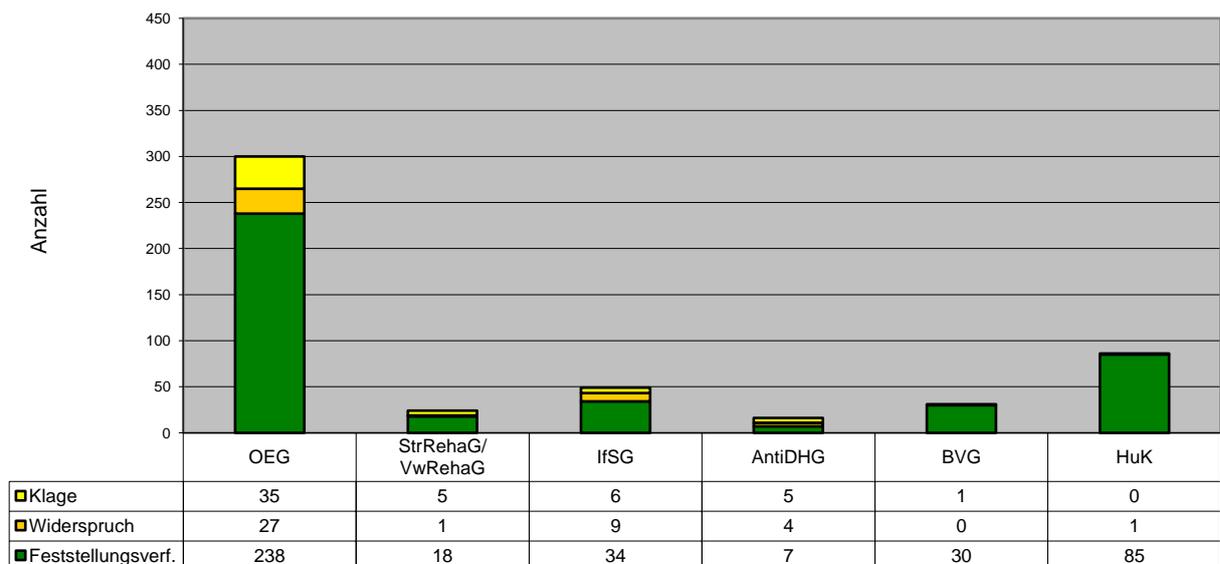
Dienstgebäuden des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig durchgeführt. Im Bedarfsfall erfolgen auch Vor-Ort-Besprechungen. In Einzelfällen bearbeitet der medizinische Dienst behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

Im Jahr 2018 erstellte der medizinische Dienst insgesamt 587 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im StrRehaG/VwRehaG und auch zunehmend im OEG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In 17 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 3, IfSG 6, OEG 6 und AntiDHG 2) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Acht Untersuchungsgutachten erfolgten direkt im medizinischen Dienst. Soweit Reise-fähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestand, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung der Betroffenen in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit allen leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die in derartigen Fällen einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Auf diesem Wege der wechselseitigen Zusammenarbeit wurden auch in Sachsen 18 Begutach-tungen für andere Bundesländer eingeleitet.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der medizinische Dienst in 855 Fällen nach § 152 SGB IX (§ 69 SGB IX a. F.) bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie des Vorliegens der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssi-cherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX/LBlindG führte der medi-zinische Dienst zwei Fachtagungen für die kommunalen Gutachterärzte und eine Schulung der von den Kommunen beauftragten Außengutachter durch. Des Weiteren war er umfassend an der Vorbereitung und Ausgestaltung der Rechtstagung beteiligt.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



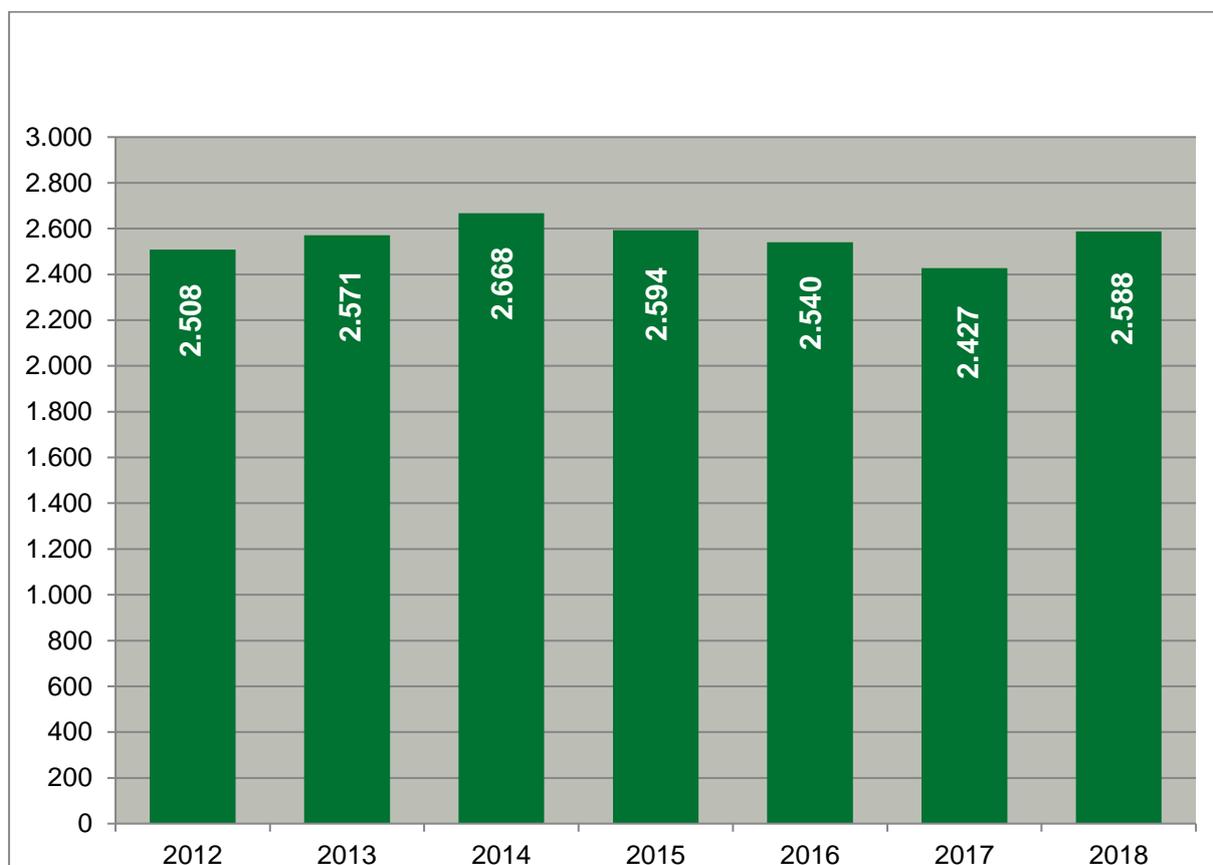
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Gesetzesänderungen zur Reform der Pflegeversicherung nach SGB XI und die Übertragungen dieser Änderungen auf den Bereich der Hilfe zur Pflege nach SGB XII durch das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz, haben den KSV Sachsen vor große Herausforderungen gestellt. Die bislang nach Pflegestufen gewährten Pflegeleistungen und die Pflegevergütungen mussten für alle Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen auf die neue Systematik nach Pflegegraden zum Stichtag ab 01.01.2017 umgestellt werden. Trotz dieser großen Herausforderungen ist es gelungen, die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege für die Leistungsberechtigten in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen nahtlos weiter zu gewähren.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen im SächsAGSGB im Berichtsjahr 2018 ist der KSV Sachsen nunmehr für die Gewährung von teilstationären und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege für Pflegebedürftige bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig (anstelle bis zum 65. Lebensjahr).

Die Anzahl der Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege ist um ca. 161 Leistungsberechtigte gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Neben dem o. g. Zuständigkeitswechsel führen auch die höheren Pflegevergütungen zu einem Anstieg der Eigenanteile und damit zu einem Anstieg der Sozialhilfeempfänger in den Pflegeeinrichtungen.

Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Pflegeheimen und Wohnpflegeheimen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien, wenn es darum geht, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen neue Pflegesatzvereinbarungen abzuschließen.

Im Jahr 2018 war im Vergleich zu den Vorjahren ein erheblicher Anstieg in der Verhandlungsaktivität im Freistaat Sachsen zu verzeichnen. So erhöhte sich die Zahl der Vertragsabschlüsse auf 599. Damit lag die Zahl der Vereinbarungen/Verhandlungen ca. 60 % über dem Durchschnitt vorangegangener Jahre.

Ursachen hierfür liegen insbesondere in den Pflegestärkungsgesetzen II und III, die zum 01.01.2017 in Kraft traten und nach einheitlichen Übergangsregelungen nunmehr im Jahre 2018 wieder individuelle Verhandlungen zuließen.

Genannte Novellierungen im SGB XI sorgten neben zahlreichen Änderungen bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch für gesetzlich verankerte Regelungen in der Refinanzierung der Pflegeleistungen, insbesondere tarifbedingter Personalkosten.

Viele Träger in Sachsen nutzten vor dem Hintergrund dieser gesicherten Refinanzierung und in Zeiten knapper Ressourcen im Fachkraftbereich die Möglichkeit zur Einführung von Tarifen und damit verbundenen Lohnsteigerungen für ihre Mitarbeiter.

In den Jahren 2017 und 2018 erlebte das Vergütungsniveau in der sächsischen Pflege daraufhin eine bisher nie dagewesene Steigerung von durchschnittlich ca. 13 %.

Der Wettbewerb um Fachkräfte, die daraus folgende Verteuerung des Personals und die steigende Nachfrage nach professionellen Pflegeangeboten werden auch die nächsten Jahre die Kosten in der sächsischen Pflegelandschaft steigen lassen.

Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr 2018 mit 93 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI ab.

Qualitätsprüfungen gemäß §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG

Der KSV Sachsen wurde 2018 bei insgesamt 685 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen.

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i. V. mit der Betreuungsangebotverordnung des Freistaates Sachsen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können.

Im Jahr 2018 standen folgende Angebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung:

Der KSV Sachsen ist auch zuständige Behörde für die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen in der ambulanten Pflege. Im Berichtszeitraum 2018 ist die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte auf 53 gestiegen. Diese wurden durch den KSV Sachsen geprüft und daraufhin Fördermittel i. H. v. rund 840.808 EUR bewilligt.



Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen Gebietskörperschaft zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen (ABS) für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und die Stiftung Anerkennung und Hilfe

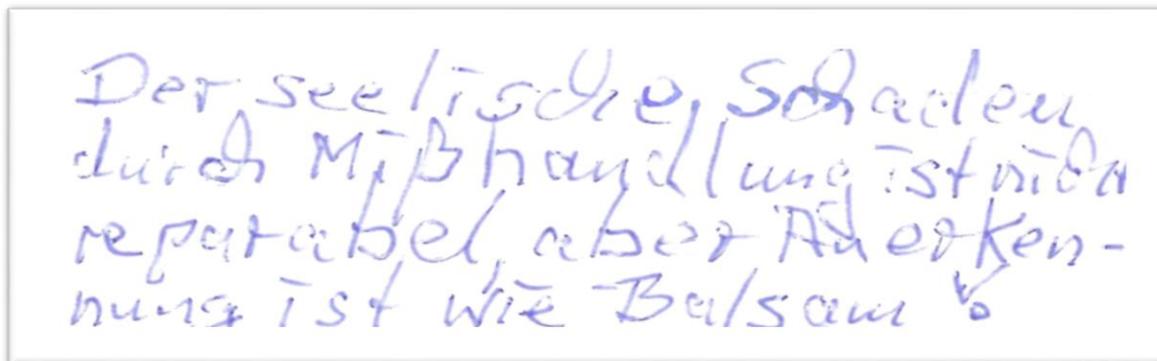
Im Jahr 2018 galt es, beide Hilfesysteme gemäß der jeweiligen Laufzeitphase qualitätsgerecht zu realisieren.

Für die Arbeit des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ bedeutete dies vor allem, die für den ordnungsgemäßen Abschluss des Fonds notwendigen Arbeiten anzupacken und umzusetzen. Die Beratungen, die zum Abschluss einer Vereinbarung über materielle Hilfen notwendig waren, hatte das Team gemeinsam im Vorjahr verwirklicht. Jetzt standen teilweise zeitaufwändige Aktenrecherchen oder individuelle Unterstützungen für besondere Inanspruchnahmen der materiellen Hilfen im Vordergrund. Manche Einzelkonstellationen mussten geregelt werden.

Dazu waren Telefonate mit Archiven, der Geschäftsstelle oder sogar Händlern und Schuldnerberatungsstellen notwendig. Zwischen der ABS und der Geschäftsstelle beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln gab es zunehmend einen regen Austausch von Excel-Tabellen. Diese Tabellen versuchten, so korrekt wie nur möglich, die jeweiligen Abarbeitungsstände der Betroffenen abzubilden. Gegenseitig prüften wir den eigenen Stand der Bearbeitung, schickten sie dem Absender zurück und glichen so von Monat zu Monat die Zahlen ab, bis es schlussendlich im Dezember die gewünschten Übereinstimmungen gab. Von den 5.780 Anmeldungen erhielten 4.972 Personen materielle Hilfen.

Zu den anstehenden Aufgaben des Teams gehörte auch die fristgerechte und korrekte Beantwortung der Prüfvermerke vom Sächsischen Landesprüfungsamt, welches 10 % der nach dem 01.09.2014 geschlossenen Vereinbarungen zu prüfen hatte. Gegebenenfalls wurde Abhilfe in einzelnen Fällen geschaffen.

Zudem wollten wir die Inhalte dieser besonderen Arbeit in einem abschließenden Bericht dokumentieren. Wir planten, einen sächsischen Abschlussbericht zu schreiben. Andere Bundesländer hatten auf bundesweiten Treffen ähnliche Absichten geäußert. Für diese Arbeiten gab es keinerlei Vorgaben oder konkrete Aufträge. Unsere Idee war es festzuhalten, auf welche Weise wir in Leipzig den Fondsauftrag über sechs Jahre lang umsetzten. Wir entwickelten gemeinsam im Team schrittweise die Gliederung, verteilten einzelne Aufgaben und begannen im Frühjahr mit den ersten Darstellungen. Alle, die aktiv am Abschlussbericht beteiligt waren, konnten so die intensive Beratungsarbeit noch einmal rückblickend betrachten. Die Fülle der gebrochenen Biografien, die wir tagtäglich, gerahmt vom Laufzeitfenster des Fonds hörten, waren so besser einzuordnen. Ende Oktober 2018 war es dann geschafft und der Abschlussbericht, der als Titel einen Satz aus einem Dankschreiben zitierte: „Der seelische Schaden durch Misshandlung ist nicht reparabel, aber Anerkennung ist wie Balsam“ ging in Druck. Er ist auf der Seite des KSV Sachsen unter Publikation einzusehen.



Das Zitat, das zum Titel des Abschlussberichts wurde.

Im Januar 2017 wurde **die Stiftung Anerkennung und Hilfe** bundesweit etabliert. Sie richtet sich an Menschen, die zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik und zwischen 1949 und 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie als Kinder oder Jugendliche Leid und Unrecht erfahren haben. Betroffene können in der vertraulichen Beratung über damals erfahrenes Leid sprechen. Zudem kann eine zweckgebundene einmalige Pauschale zur Anerkennung eines höchstpersönlich erlittenen Unrechts und zur Abmilderung einer noch bestehenden Folgewirkung genutzt werden. Zeitlich gestaffelte Rentenersatzleistungen können gegebenenfalls zur Würdigung früheren Unrechts in Anspruch genommen werden.

Für die Kontaktaufnahme zur Stiftung sind überwiegend Betreuer verantwortlich, so dass diese vor allem über die Arbeit der Stiftung zu informieren waren. Hierzu wurden über das Jahr 2018 verteilt, verschiedene Gelegenheiten in der Zusammenarbeit mit der überörtlichen Betreuungsbehörde genutzt. Auch die sächsischen Einrichtungen der Behindertenhilfe, die in der Regel im stiftungsrelevanten Zeitraum die verantwortlichen Einrichtungen waren, wurden kontaktiert werden.

Um direkt zu den Inhalten der Stiftungsarbeit zu informieren, führten die Beraterinnen im Berichtszeitraum weitere zahlreiche Informationsveranstaltungen durch.

Seit Juni 2018 sind vier Beschäftigte in der Stiftung tätig. Auch in diesem Jahr galt es in erster Linie der Gruppe der Betroffenen, an die sich die Stiftung wendet, gerecht zu werden. Die Entwicklung der Anmeldungen verlief vom Januar 2018 mit 86 bis Dezember 2018 mit 414 gemeldeten Personen stetig wachsend. Von den Anmeldungen konnten bis Dezember 2018 335 Beratungen geführt werden. 234 Mal kamen die Betroffenen in die Anlauf- und Beratungsstelle nach Leipzig und 101 Mal fanden die Begegnungen als aufsuchende Beratungen, überwiegend in den Einrichtungen, statt.

216 Menschen erhielten bis zum 31.12.2018 Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

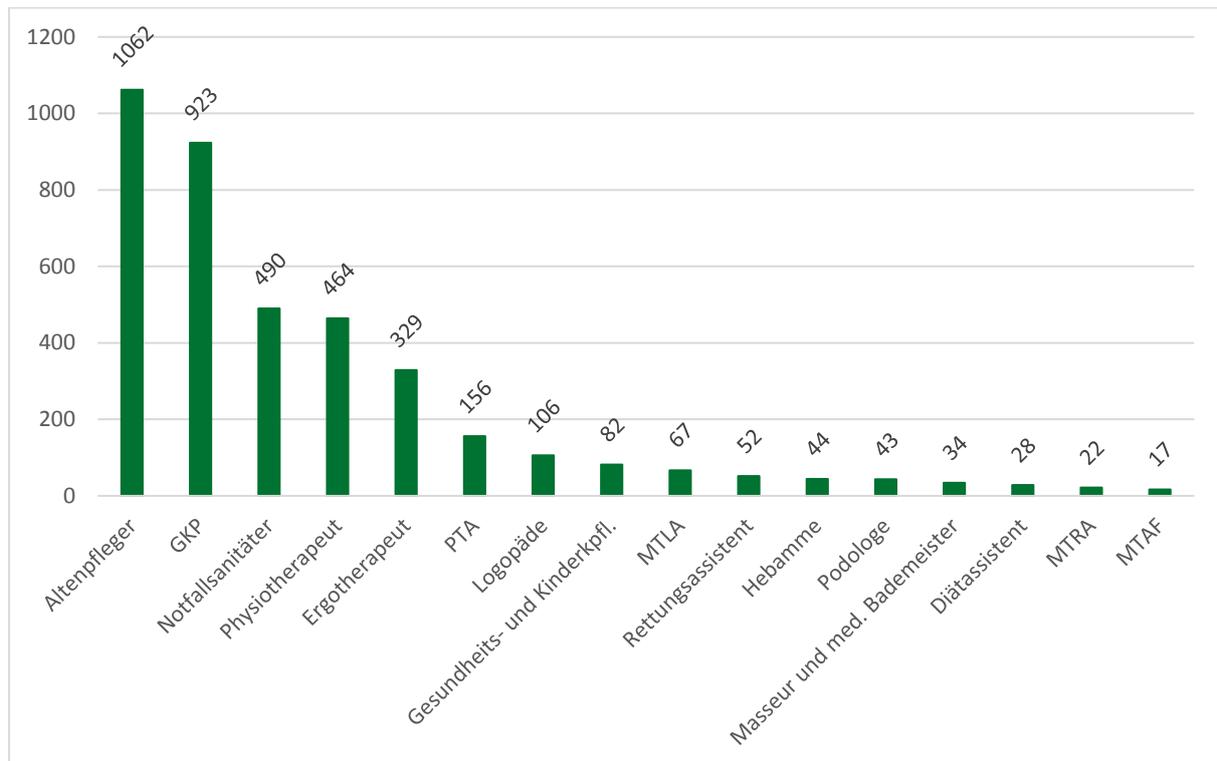
Im Dezember 2018 informierte der Lenkungsausschuss über die Entscheidung, die Anmeldefrist um ein Jahr, auf den 31.12.2020 zu verlängern.

Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden seit August 2008 im KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl entspricht mit marginaler Senkung dem Vorjahresniveau und beträgt für 2018 4.173 gegenüber 4.194 in 2017.

Erteilte Erlaubnisse 2018 nach Berufen:



GKP = Gesundheits- und Krankenpfleger/-in

PTA = Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/-in

MTLA = Medizinisch technische(r) Laboratoriumsassistent/-in

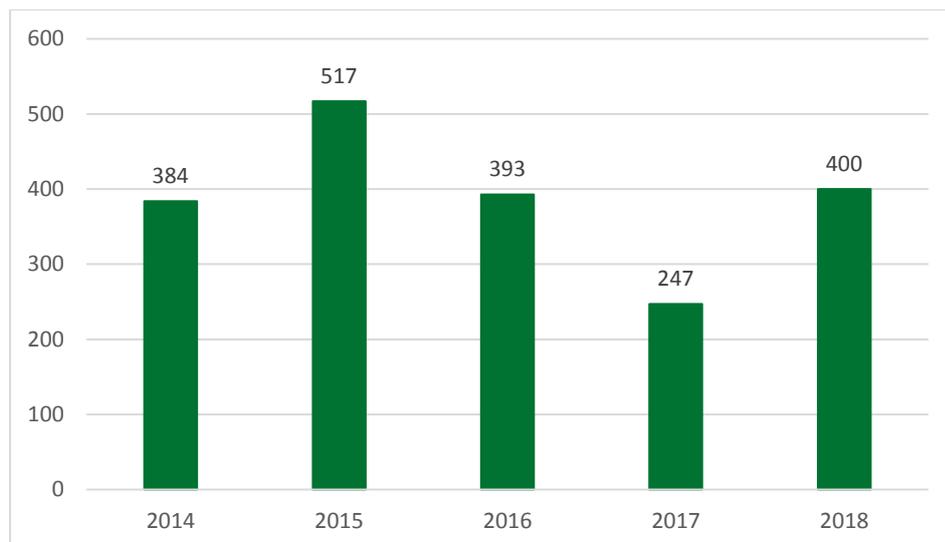
MTRA = Medizinisch technische(r) Radiologieassistent/-in

MTAF = Medizinisch technische(r) Assistent/-in für Funktionsdiagnostik

Im Jahr 2018 wurden für 36 Antragsteller aus EU-Staaten und 98 Antragsteller aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses

Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine deutliche Steigerung auf insgesamt 400 Anträge festgestellt werden. Wovon 326 Anträge allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger entfallen.



Leistungen der Allgemeinen Verwaltung

Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

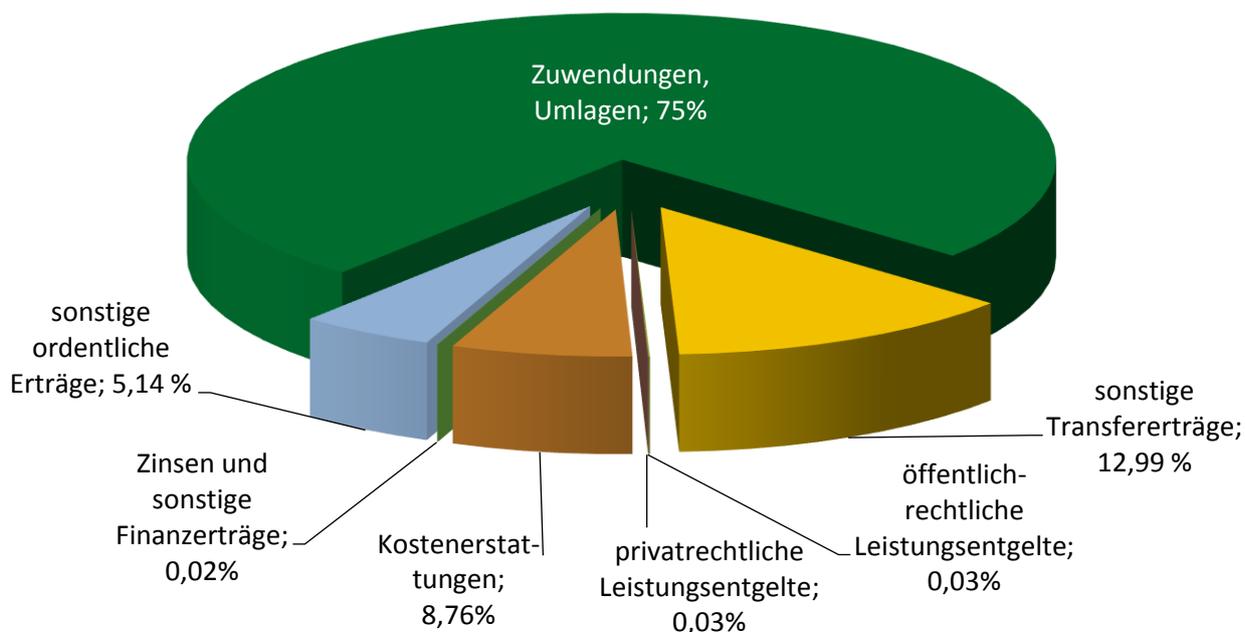
Das Haushaltsjahr 2018 des KSV Sachsen wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

Ergebnisrechnung	Vorläufig 2018 in EUR	2017 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	719.871.542,56	628.079.198,78

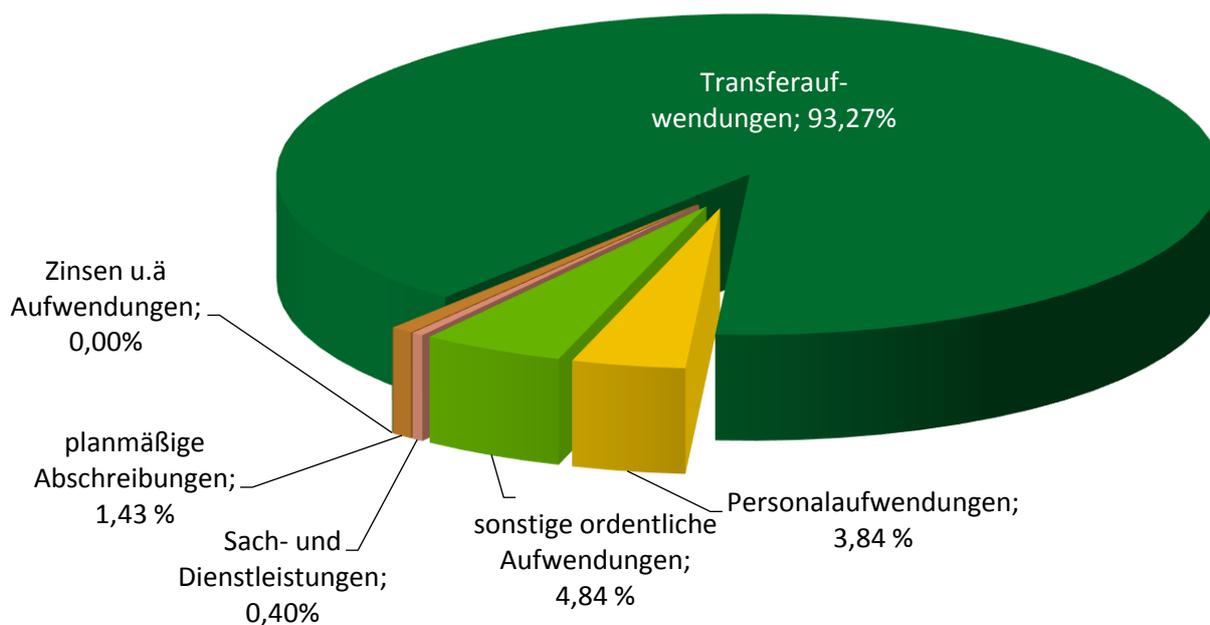
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	698.087.213,09	633.170.412,29
Ordentliches Ergebnis	21.784.329,47	-5.091.213,51
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	7.104.239,39	32,38
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	1.907.153,08	31,00
Sonderergebnis	5.197.086,31	1,38
Gesamtergebnis	26.981.415,78	-5.091.212,13

Gesamtfinanzrechnung	2018 in EUR	2017 in EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	60.623.269,31	31.147.704,57

Gesamtergebnishaushalt - Erträge (vorläufig)



Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 85,5 Mio. EUR aus und damit 24,6 Mio. EUR mehr als 2017.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 63,5 Mio. EUR aus und damit 1,0 Mio. EUR mehr als 2017.

Bundes- und Landeshaushalt

Den Ausgaben im Landeshaushalt in Höhe von 127 Mio. EUR (2017: 127 Mio. EUR) stehen Einnahmen in Höhe von 27 Mio. EUR (2017: 26 Mio. EUR) gegenüber.

Der Bewirtschaftung der Landesmittel lagen ca. 38.000 (2017: 39.000) Einzelbuchungen zugrunde, hierbei wurden 76 unterschiedliche Haushaltsstellen bewirtschaftet.

Die Ausgaben im Landeshaushalt 2018 bewegten sich auf nahezu gleichbleibendem Stand wie im Vorjahr. Dem Absinken der Ausgaben für Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sowie für Investitionen im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer stehen insbesondere höhere Ausgaben für Jugendsozialarbeit und Kinderbetreuungsfinanzierung gegenüber, wobei die Vereinnahmung der Bundesmittel zu letztgenannter Förderung zu einer Erhöhung der Einnahmen gegenüber 2017 führte.

Im Bundeshaushalt wurden 99 Mio. EUR verausgabt (2017: 101 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2017: 0,7 Mio. EUR). Diese Mittel verteilen sich auf insgesamt 28 Buchungsstellen.

Im Bundeshaushalt stehen in 2018 stärker sinkende Ausgaben im Bereich Soziales Entschädigungsrecht, insbesondere für Leistungen nach BVG (Kriegsopferversorgung und -fürsorge), höheren Ausgaben für das Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung gegenüber. Die Einnahmen im Bundeshaushalt bewegen sich auf nahezu gleichbleibendem Stand wie im Vorjahr, wobei größtenteils Einnahmen wegen Haushaltsvermerk bei den betreffenden Haushaltsstellen den Ausgaben zufließen.

Personal

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan erhöhte sich von 2017 mit 452 auf 480 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Der Stellenzuwachs war bedingt durch die Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe (+ 9 VZÄ) sowie durch den Stellenmehrbedarf im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Reformstufe II (+ 19 VZÄ).

Im Geschäftsjahr 2018 waren im KSV Sachsen durchschnittlich 497 Mitarbeiter beschäftigt. Mit 35 Personalabgängen und 40 Neueinstellungen ist eine zunehmende Dynamisierung des Personalbestandes zu verzeichnen. Es wurden 46 Stellenausschreibungsverfahren durchgeführt.

Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Mitte 2018 waren fast 40 % aller Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt. Das Durchschnittsalter aller Beschäftigten betrug zum gleichen Zeitpunkt 44 Jahre.

Bei der Gewinnung von Nachwuchskräften investiert der KSV Sachsen seit vielen Jahren in die Ausbildung von Studierenden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum. Drei Absolventinnen haben ihr Studium im Herbst 2018 sehr erfolgreich abgeschlossen und im Anschluss Beschäftigungsverhältnisse im KSV Sachsen aufgenommen. Seit 2018 besteht dar-

über hinaus eine Vereinbarung zur Auftragsausbildung mit der Stadt Leipzig in der Berufsausbildung für Verwaltungsfachangestellte. Dabei werden berufspraktische Ausbildungszeiten im KSV Sachsen angeboten. Es erfolgt seitdem ein bilateraler Praktika-Austausch.

Organisation

Neues Dienstgebäude am Standort Leipzig

Der KSV Sachsen hat am Standort Leipzig ein neues Dienstgebäude erworben und Mitte 2018 bezogen. Damit arbeiten alle Beschäftigten der Dienststelle Leipzig unter einem Dach. Bis zum Umzug waren die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zwei räumlich voneinander getrennten Gebäuden beschäftigt.

Im neuen Domizil - Löhrr Carré, Humboldtstraße 18 - können auf kurzen Dienstwegen und bei erleichterter Kommunikation die anstehenden Aufgaben erledigt werden. Durch die zentrale Lage des Gebäudes, nahe des Leipziger Hauptbahnhofs und der zentralen Straßenbahnhaltestellen, können unsere Besucher und Partner gut erreichen und alle Ansprechpartner an einer gemeinsamen Stelle finden.

Innerhalb eines engen Terminplans wurde das neue Gebäude planmäßig renoviert. Am 02.01.2018 fand die erste Bauberatung in der Humboldtstraße 18 mit allen Gewerken statt. Mehrere Gewerke - Maler, Fußbodenleger, Elektriker, Trockenbauer, Klempner, IT-Techniker - arbeiteten gleichzeitig an der Renovierung des Gebäudes. Zwischenwände wurden eingezogen, in den Sanitäreinrichtungen Rohre neu verlegt und neue Waschbecken installiert. Es wurden 10.200 m² Wände gemalert, 4.500 m² Teppichboden verlegt, knapp 70 km EDV-Kabel verlegt sowie ein komplett neues Rechenzentrum aufgebaut.

Der Umzug in das moderne Dienstgebäude erfolgte etappenweise innerhalb von vier Wochen unter der engagierten Mitwirkung aller Kolleginnen und Kollegen. Über 100 Lkw-Ladungen transportierten Unterlagen, Akten und Möbel in die neuen Räumlichkeiten. Etwas mehr als 6.500 Umzugskartons wurden durch die Mitarbeiter/innen ein- und wieder ausgepackt. Ca. 4.000 laufende Meter Akten mussten das alte Dienstgebäude in der Thomasiusstraße und im Ranstädter Steinweg verlassen und im neuen Gebäude verstaut werden.

Parallel zum Umzug wurde die Übergabe der ehemaligen Dienstgebäude an die neuen Eigentümer bzw. den Vermieter vorbereitet. Alle Arbeiten wurden erfolgreich im vorgesehenen zeitlichen Rahmen umgesetzt.

IT Bereich

IT-Umzug Thomasiusstraße/Ranstädter Steinweg in die Humboldtstraße

Ab Mitte Mai erfolgte der Umzug der Mitarbeiter-Arbeitsplätze aus der Thomasiusstraße 1 und dem Ranstädter Steinweg in die Humboldtstraße 18.

Für dieses Vorhaben mussten zahlreiche technische Vorbereitungen getroffen werden. Zum Beispiel musste eine zusätzliche Datenleitung an den neuen Standort geschaltet und mit den vorhandenen Standorten verknüpft werden. In den neuen Etagen wurden ca. 70 km Datenkabel verlegt und neue Switch-Technik installiert.

Insgesamt wurden durch die Mitarbeiter des FD 130 - Informationstechnik ca. 260 Arbeitsplätze abgebaut, transportiert und neu aufgebaut. In den neuen Büros wurden ungefähr 900 Einzelgeräte mit 2,7 km Datenkabel und 2 km Elektrokabel angeschlossen.

Aufbau eines MicroDataCenters

Am vorletzten Wochenende im Juli, vom 20.07. - 22.07.2018 zog das hauseigene Rechenzentrum durch die Mitarbeiter des IT-Fachdienstes um. Es war nicht nur ein Standortwechsel für die zentralen IT-Ressourcen, sondern auch der Umzug in ein hochmodernes MicroDataCenter (MDC). Hier werden die Server und Speichergeräte in feuer- und löschwasserfesten Schränken untergebracht, die über eine interne Klima- und Feuerlöscheinrichtung verfügen. Die Technik und Daten im MDC sind nicht nur vor äußeren Einflüssen geschützt, sondern auch vor unbefugtem Zugriff. Außerdem können die laufenden Betriebskosten reduziert werden, da nicht mehr der gesamte Serverraum klimatisiert werden muss.

Zum Betrieb des Rechenzentrums wurde auf dem Dach eine redundante Klimaanlage mit zweimal 24 kW Kühlleistung installiert. Im Erdgeschoss entstand ein Batterieraum für die Absicherung der Technik vor Spannungsausfällen. Es sind Akkus mit 30 kVA Leistung für die Versorgung der Klimaanlage und zweimal 20 kVA Akkuleistung für die zentrale Servertechnik installiert.

Damit kann das Datacenter bei einem Spannungsausfall für bis zu 1,5 Stunden betrieben und ggf. kontrolliert heruntergefahren werden. Der Fußbodenaufbau musste für höhere Traglasten ertüchtigt werden.

Leistungen im Vergleich

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gewährt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel SGB XII. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gekennzeichnet. Dieser Zuwachs setzte sich auch im Berichtsjahr 2018 verstärkt fort.

Der Fallzahlenzuwachs ist auf den Zuständigkeitswechsel aufgrund gesetzlicher Änderungen im SächsAGSGB zurück zu führen. Der KSV Sachsen hat von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für ca. 1.610 Menschen mit Behinderungen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, übernommen.

Im Gegenzug hat der KSV Sachsen die Hilfgewährung im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vollständig an die örtlichen Träger der Sozialhilfe abgegeben. Dies betrifft ca. 585 Personen.

Aus der Erhebung der Fallzahlen lassen sich für den Berichtszeitraum folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich des stationär betreuten Wohnens ist ein starker Anstieg um 1.139 auf insgesamt 9.705 Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen. Der Anstieg beruht hauptsächlich auf dem Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Eingliederungshilfe für die über 65-Jährigen. Die absolute Anzahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ist nahezu konstant geblieben.
2. Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens ist gleichfalls, aufgrund des Zuständigkeitswechsels, ein starker Anstieg um 768 auf insgesamt 6.364 Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen.

Insgesamt leben mehr Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten und Außenwohngruppen als in stationären Wohnheimen. Insgesamt stehen im Freistaat Sachsen mit einem Anteil von 53,2 % mehr Plätze in sogenannten niedrighschwelligigen Wohnformen als im stationären Wohnheim zur Verfügung.

3. Im Arbeitsbereich der WfbM sind die Fallzahlen nach Jahren des stetigen Zuwachses nur noch um rund 100 auf insgesamt rund 15.563 Beschäftigte im Arbeitsbereich angestiegen. Andere Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben bei sog. anderen Leistungsanbietern werden bislang nur in geringem Maße in Anspruch genommen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII - d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfen in anderen Lebenslagen - erhalten, ist im Berichtsjahr 2018, insbesondere aufgrund des Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe, um 1.406 Fälle auf insgesamt 30.445 Fälle gestiegen.

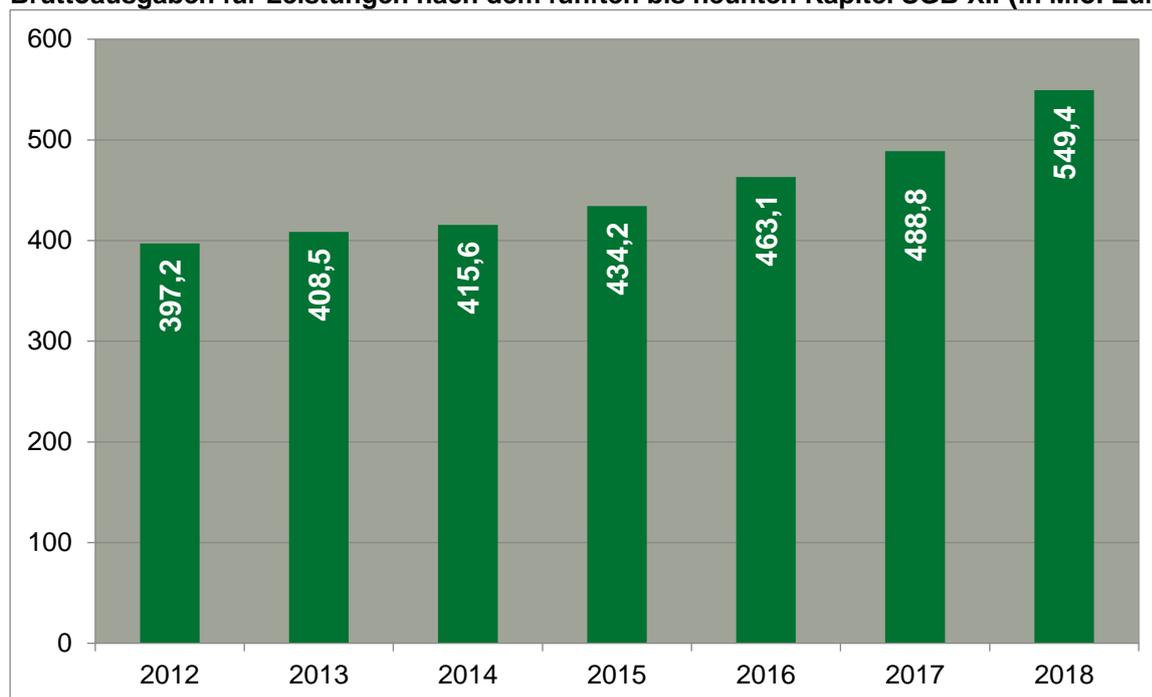
Dabei kann ein Leistungsberechtigter mehrere Maßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen, beispielsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und Leistungen im ambulant betreuten Wohnen. Der Leistungsfall wird nur einmal gezählt.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII



Die Bruttoausgaben für die Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII sind in den letzten Jahren beim KSV Sachsen stetig gestiegen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend. Der Anstieg der Leistungsfälle im Berichtsjahr spiegelt sich ebenso in den Bruttoausgaben wieder.

Bruttoausgaben für Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII (in Mio. Euro)



Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII.

Dabei geht es um Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Ende 2016 wurde die seit vielen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden stufenweise in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023 wichtige Veränderungen eintreten, die auch hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen sein werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung, beiträgt. Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking.

Alle 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

Wohnen

- stationär betreutes Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Arbeit und Beschäftigung

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht. Hierzu bedarf es umfangreicher und zeitintensiver Abstimmungen und Prüfungen der Datenplausibilität unter den teilnehmenden Sozialhilfeträgern zur Gewährleistung der hohen Datenqualität. In der Fassung vom 06.03.2019 liegt der Kennzahlenbericht für 2017 vor.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2017 sind:

- Bundesweit sind immer mehr Menschen mit Behinderung beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe angewiesen (413.179 Menschen mit stationärer oder ambulanter Betreuung).
Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 2,3 %.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurden 2017 immer noch stationär betreut (51,3 %).
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 49,4 %.
- Ende 2017 besuchten bundesweit 311.164 Personen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eine Tagesförderstätte; insgesamt ca. 3.133 Personen mehr, als noch im Jahr zuvor (Steigerung 1,0 %).
Nachdem das Fallzahlenwachstum bei den Werkstätten in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist, stagniert es in 2017.
- Die Ausgaben der Sozialhilfe in Werkstätten für behinderte Menschen betragen 2017 bundesweit 4,6 Mrd. EUR (ein Plus von 5,8 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der Bericht steht im Internet unter [www. bagues.de/Veröffentlichungen](http://www.bagues.de/Veröffentlichungen) zur Verfügung.

Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2018 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 152 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für ganz Sachsen im Jahr 2018 gliedert sich wie folgt:

Feststellungen nach § 152 SGB IX

erledigte Anträge	82.100
erledigte Widersprüche	12.274
erledigte Klagen	1.568
Bestand - Merkzeichen "G"	211.973
Bestand - Merkzeichen "aG"	40.603

Elterngeld

erledigte Anträge	54.398
erledigte Widersprüche	1.088
ausgezahlte Leistungen	326.788.000 EUR

Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge	8.713
ausgezahlte Leistungen	11.224.000 EUR

Betreuungsgeld

erledigte Anträge	45
ausgezahlte Leistungen	1.000 EUR

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2018 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung des Gesamtabchlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA 2017/2018 unter anderem die Reisekosten für Dienstreisen und Fortbildungen inkl. der Leasingabrechnungen und die Auslastung des Fuhrparkes. Der endgültige Prüfbericht wurde zum 08.08.2018 gefertigt.

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 10.12.2018 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Reisekostenprüfung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.